

# Betriebsräte-Zeitschrift

## für Funktionäre der Metallindustrie

---

### Von der Daweslast zum Youngplan

Lonh Sender (Berlin)

#### II.

Wir haben in dem vorausgegangenen Aufsatz festgestellt, daß neben der Feststellung der deutschen Gesamtschuld die Hauptvorteile des Youngplanes gegenüber der Dawesregelung in folgendem bestehen: Im Rahmen der Gesamtermäßigung der Jahreszahlungen an der besonders beträchtlichen Herabsetzung in den ersten zehn Jahren und in der Beseitigung des Wohlstandsindex. Da mußte nun die Frage auftauchen: Was hat die Reparationsgläubiger bestimmt, zu solchem Entgegenkommen bereit zu sein? Denn wenn auch der Gläubiger stets ein Interesse daran haben sollte, die Leistungsfähigkeit des Schuldners zu erhalten, so ist doch ein solches Entgegenkommen gegenüber Deutschland nicht lediglich altruistischen Erwägungen entsprungen. Es mußte auch schon ein Vorteil für die Gläubigermächte damit verbunden sein. Und diesen Vorteil spricht der Youngplan selbst dahin aus, daß eine größere Sicherheit gegenüber der Dawesregelung geschaffen worden ist.

Bisher bestand für die Uebertragung der gesamten von Deutschland aufzubringenden Summe der sogenannte Transferschutz, d. h. eine Uebertragung der aufgebrachten Markbeträge in fremde Währung konnte einen Aufschub erfahren, sofern durch diese Währungsumwechslung eine Gefährdung der Stabilität der deutschen Währung zu befürchten gewesen wäre. Nunmehr entfällt für einen Jahresbetrag von 660 Millionen der Transferschutz. Diese 660 Millionen müssen nicht nur unter allen Umständen von Deutschland aufgebracht, sondern auch in fremde Währung umgewandelt werden. In diesem deutschen Zugeständnis lag wohl die wesentlichste Voraussetzung für das Zustandekommen einer Einigung in Paris. Besonders Frankreich legte darauf Wert. Denn dadurch, daß die deutsche Schuld von 660 Millionen Mark jährlich in jedem Falle als fällig feststand, konnte sie als Unterlage benutzt werden für die Aufnahme einer Anleihe auf dem internationalen Geldmarkt, so daß je nach der Aufnahmefähigkeit des Weltkapitalmarktes die Gläubiger über einen Teil der deutschen Zahlungsverpflichtung sofort verfügen könnten. Die deutsche Zahlungsverpflichtung wäre die Sicherheit für eine Anleihe, die von privaten Geldgebern gezeichnet würde, so daß ein Teil der politischen Zahlungsverpflichtung in eine Schuldverpflichtung an Private verwandelt wäre und außerdem die Gläubiger instand gesetzt würden, eigene aus dem Kriege resultierende Zahlungsverpflichtungen mit dieser Form der Mobilisierung eines Teils der deutschen Schuld zu begleichen.

Unseres Erachtens konnte sich die deutsche Delegation um so eher auf diese Regelung einlassen, als der bisherige Transferschutz ein Mittel von sehr problematischem Werte war. War doch die Gefahr, die man durch Inanspruchnahme der Transferklausel herbeigeführt hätte, in ihrer krisenhaften Wirkung auf die Finanz- und Wirtschaftslage derart katastrophal, daß jede verantwortliche Stelle bis zum letzten vor diesem Ausweg zurückschrecken mußte. Es ist hingegen nicht anzunehmen, daß die Uebertragung der ungeschützten Summe von 660 Millionen je erheblichen Schwierigkeiten begegnen sollte. Für den Rest der deutschen jährlichen Zahlungspflicht aber ist ein verbesserter Transfer- und sogar teilweiser Ausbringungsschutz vorgesehen. Deutschland darf aus eigener Initiative für die Uebertragung des 660 Millionen übersteigenden Betrages einen Aufschub von höchstens zwei Jahren beanspruchen.

Ueber die bisherige Regelung des Dawesplanes hinaus aber kann Deutschland auch ein Moratorium (Zahlungsaufschub) für die Aufbringung in deutscher Währung für die Hälfte seiner jährlichen Verpflichtungen auf ein Jahr beanspruchen. Die Einschaltung dieser neuen Sicherungen im Falle deutscher Schwierigkeiten hat viel größeren praktischen Wert als die nur scheinbar weitergehende des Dawesplanes. Eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet es ferner, wenn nunmehr Deutschland nach eigenem freien Ermessen die Inanspruchnahme dieses Schutzes beantragen und selbst bei der Entscheidung mitwirken kann, während dies bisher nur auf Anregung der Reparationskommission möglich und deren alleiniger Entscheidung überlassen war.

Bedauerlich dagegen ist die ungünstige Regelung der Sachlieferungen, die eine wesentliche Erleichterung der deutschen Erfüllung ermöglichen könnten. Es darf nicht übersehen werden, daß das starre Festhalten und teilweises Aufstöcken der Zollmauern der deutschen Exportsteigerung ungeheure Hemmnisse entgegenstellt. Diesen Schwierigkeiten würden die Warenübertragungen und deutschen Arbeitsleistungen bei der Form der Sachlieferungen nicht begegnen. Es ist jedoch jetzt bestimmt worden, daß die Sachlieferungen nur noch zehn Jahre dauern sollen. Sie sollen im ersten Jahre des Planes 750 Millionen ausmachen und sich in jedem Jahre um 50 Millionen bis auf 300 Millionen im zehnten Jahre verringern, um dann ganz zu verschwinden. Das bedeutet einen glatten Sieg privatwirtschaftlicher Interessen, der sich aus der Zusammensetzung der Sachverständigenkommission unschwer erklären läßt. Waren doch auf der ganzen Linie nur Repräsentanten der Finanz und der Privatwirtschaft die Beauftragten der Regierungen. Wir müssen es aufs tiefste bedauern, wenn auch die deutsche Regierung es für richtig fand, die Arbeiterklasse vollkommen unvertreten bleiben zu lassen. Und doch wären deren Vertreter ohne jeden Zweifel in Paris dringend am Platze gewesen, um als Mahner an volkswirtschaftliche Rücksichten zu wirken. So scheint es aber, als habe man sich gegenseitig Konzessionen an die Interessen der jeweiligen privaten Wirtschaft gemacht. Es ist bekannt, daß die englische Unternehmerschaft es ungern sah, wenn ihr durch deutsche Sachlieferungen (z. B. Kohle!) der Absatz eigener Produkte erschwert wurde. Und auch in manchen fran-

zöfischen Industriekreisen sah man sehr ungern die Belieferung auf Sachlieferungskonto; das hindert die gleichen Kreise durchaus nicht, sich als eifrigste Chauvinisten zu betätigen und möglichst hohe Leistungen von Deutschland zu fordern. Obwohl sie doch wissen sollten, daß letzten Endes diese Leistungen nur durch deutsche Ausfuhrsteigerung möglich sind. Und das geht nun einmal in der kapitalistischen Welt nicht ohne Konkurrenzkampf. Der Sieg privatwirtschaftlicher Interessen aber zeigt sich auch noch auf anderen Teilgebieten des neuen Planes. Wir begrüßen es, wenn eine Liquidierung der Vergangenheit durch den Plan erstrebt wird und betrachten es als einen Teil dieser Liquidierung, daß die durch den Dawesplan geschaffenen besonderen Kontrollorgane und die spezielle Verpfändung deutscher Reichseinnahmen beseitigt worden sind. Der Bericht spricht aus, daß lediglich die Verpflichtung der deutschen Regierung die Grundlage für die Sicherheit der deutschen Zahlungen bilden solle, „eine Sicherheit, die durch keine weitere Garantie noch irgendwie verstärkt werden kann.“ Dieser Prinzipienklärung ist man jedoch bedauerlicherweise nicht treu geblieben. Verdächtig erscheint in diesem Zusammenhange schon die in der Anlage 5 zum Bericht enthaltene Wendung, das einzusetzende Organisationskomitee habe unter andern auch die Aufgabe der Anpassung des Bankgesetzes (Unabhängigkeit der Reichsbank). Man wird bei der Auslegung dieser Worte anlässlich der Formulierung der entsprechenden innerdeutschen Gesetzesbestimmungen sehr aufpassen müssen. Unseres Erachtens kann es sich, soweit die ausländischen Sachverständigen mit der Frage befaßt waren, nur um eine Unabhängigkeitserklärung der Reichsbank von ausländischer Kontrolle handeln. Die ergibt sich ohne weiteres aus dem Sinn der neuen Regelung. Sollte aber etwa auch eine Unabhängigkeit von der Regierung, und zwar in weitergehendem Maße als nach dem ursprünglichen Reichsbankgesetz und insbesondere eine Festlegung über die Zusammensetzung des Generalrats der Reichsbank gemeint sein? Wir haben allen Grund zu Mißtrauen und zu der Annahme, daß man in jedem Falle die Ersetzung der ausländischen Mitglieder etwa durch deutsche Arbeitnehmervertreter verhindern will. Und zu diesem Mißtrauen veranlaßt uns in erster Linie der Abschnitt über die für die Reichsbahn geltende Neuregelung. Wie bisher soll die Reichsbahn auch weiterhin mit 660 Millionen jährlich (gleich dem transfer-ungeschützten Teil der deutschen Zahlungen) haften. Die Reichsbahnobligationen aber fallen fort und die Aufbringung soll in der Form einer Steuer in der gleichen Höhe erfolgen. Die bisher außerdem erhobene Beförderungssteuer in Höhe von 290 Millionen jährlich unterliegt der freien Verfügung des Reiches. Es wird von der im Zusammenhang mit dem Youngplan sich ergebenden Gesamtheit von Finanzmaßnahmen abhängen, ob Änderungen in der durch die Reichsbahn aufzubringenden Leistung zweckmäßig sind. Wenn aber so die Reichsbahn aus der direkten Haftung entlassen wird, so mutet es mehr denn eigenartig an, wenn trotzdem der Bericht fortfährt, „daß die Deutsche Reichsbahngesellschaft während der Geltungsdauer des Planes ihre Eigenschaft als privates und unabhängiges Unternehmen mit selbständiger Geschäftsführung in wirtschaftlichen, finanziellen und Personalange-

legenheiten ohne Einmischung der deutschen Regierung" beibehalten soll. Diese von dem Grundsatz der Alleinverantwortlichkeit der deutschen Regierung kraft abweichende Zwangsvorschrift wird durch nichts in dem Bericht zu rechtfertigen versucht. Kehrt die Reichsbahn wieder in die deutsche Verfügungsgewalt zurück, so muß auch die Art ihrer Verwaltung deutschem Ermessen überlassen bleiben. Und man ist in diesem Zusammenhang ohne weiteres versucht sich daran zu erinnern, daß in der Kommission auch von deutscher Seite Vertreter der privaten Wirtschaft mitwirkten, sich daran zu erinnern, daß die private Wirtschaft einer Privatisierung der Eisenbahn seit langem begehrend gegenübersteht. Aber ist der Bericht nicht indirekt deutlich genug, indem er ausdrücklich die Personalangelegenheiten hervorhebt, die ohne Einmischung der deutschen Regierung geregelt werden müßten? Wir glauben unwidersprochen feststellen zu dürfen: Eine Maßnahme zur Sicherung der ausländischen Gläubiger stellt die Forderung nach Aufrechterhaltung der Privatisierung der Reichsbahn nicht dar. Vielmehr ist das Mittel des Sachverständigenberichtes in Anspruch genommen, um den Wünschen gewisser Kreise entgegenzukommen. Das wird noch deutlicher in der Bestimmung über die Industrieobligationen. Bekanntlich war nach dem Dawesplan die deutsche Industrie mit einer Obligationsschuld belastet, für deren Verzinsung und Amortisierung sie jährlich 350 Millionen aufzubringen hatte. Nach dem Youngplan besteht nur noch eine einheitliche Schuld des Reiches und die Verteilung auf die Steuerträger wird innere deutsche Angelegenheit. Warum sprechen daher die Sachverständigen die Empfehlung an die deutsche Regierung aus, die Sonderbelastung der deutschen Industrie zu beseitigen? Auch und vielleicht gerade in diesem Punkte kann man sich über das Zustandekommen dieser Empfehlung keine besonderen Gedanken machen!

Es würde uns in keiner Weise erstaunen, wenn in der nächsten Zeit unsere „nationalsten“ Industrieritter sich auf diese Bestimmung des Youngplanes berufen würden, um mit solch ausländischer Hilfe ein Stück deutscher Finanzreform zu ihren Gunsten vorwegzunehmen. Demgegenüber ist jedoch daran festzuhalten: Wenn auch der Youngplan ebenso wie seinerzeit der Dawesplan nur als Ganzes angenommen oder verworfen werden kann, so kann dennoch diese „Empfehlung“ nicht als zwingende Bestimmung interpretiert werden. Die Frage der Industriebelastung ist ein Problem der deutschen Finanzpolitik. Und sie kann daher nur beantwortet werden im Rahmen einer gesamten deutschen Finanzreform. Wir glauben aber nicht, daß es jemanden gelingen könnte, den Nachweis zu erbringen, daß die Lage der Reichsfinanzen eine so glänzende sei, um so ohne weiteres die leistungsfähigsten deutschen Steuerträger entlasten zu können.

Das sind — für die Arbeiterschaft sehr wichtige — Schönheitsfehler des Berichtes, die uns freilich nicht die Augen blenden dürfen vor den wichtigsten Tatsachen, daß der Youngplan einen wichtigen Fortschritt gegenüber dem Dawesplan darstellt und eine wichtige Etappe ist auf dem Wege zur Befriedung Europas.



## Reichsfinanzkrise und Subventionen

F. Petrich (Gera)

Man vergegenwärtige sich die finanzielle Lage des Reiches: Sie ist infolge einer Kette schwerer Fehler die denkbar schlechteste. Der Etat für 1929 steht lediglich erst auf dem Papier. Die Ausgaben stehen fest, nicht aber die Einnahmen. Zahlreiche wichtige Einnahmepositionen beruhen auf Fiktion, sie sind zweifellos weit überschätzt. Noch weiß niemand, wie der Etat ins Gleichgewicht gebracht werden soll — man weiß bis zur Stunde nur, daß die kapitalistischen Kreise trotz dieser Lage der Reichsfinanzen nach einer wesentlichen Senkung der Besitzsteuern schreien; sie nehmen den Kampf um die Neuverteilung der Reparationslasten sofort mit einer nüchternen und klaren Zielsetzung auf.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig gegen die Sozialpolitik und die öffentliche Hand mit dem höchsten Stimmaufwand gewettert. Herr Fritz Thyssen, vielfacher Kriegs-, Revolutions- und Inflationsgewinnler, heute einer der lautesten Schreier in dem Trosse Hugenbergs, hat die Alternative kürzlich so gestellt, daß es sich nur darum handeln könne, entweder Erfüllungspolitik oder Sozialpolitik zu treiben, beides zusammen sei für die „deutsche Wirtschaft“ (das heißt für die hemmungslose Kapitalsakkumulation) untragbar. Das Seltsame und Erstaunliche an dieser kühnen Strategie der Profitfanatiker ist, daß sie sich noch niemals aufgeregt haben über die Milliardensubventionen, die der Staat der privaten Wirtschaft gewährt. Und es ist, angesichts der tollen Heze, die gerade jetzt gegen die Sozialpolitik entfacht wird mit dem Ziel ihres weitgehenden Abbaues, wieder mal an der Zeit, darauf hinzuweisen, in welchem Maße die Privatwirtschaft Nutznießer des Staates und der Steuerzahler ist.

Die Inanspruchnahme des Staates für privatkapitalistische Zwecke ist vielgestaltig, und der Staat, solange er unter privatkapitalistischem Einfluß steht, hat nie gezögert, den Forderungen der besitzenden Klasse nachzukommen. Ist in der kapitalistischen Steuer- und Handelspolitik die einseitige Wahrnehmung der Besitzinteressen durch den Staat oft sehr geschickt verschleiert, so tritt sie bei den Subventionen direkt und unverhüllt zutage; sie sind eine offene Zuvendung staatlicher Mittel an die Privatwirtschaft. Ihre Form ist verschieden: Sie beginnen mit der Hergabe von günstigen Krediten, entweder zu einem außerordentlich niedrigen Zinsfuß oder völlig zinslos; die Rückzahlung ist immer fragwürdig. Sie kann ferner vor sich gehen in Gestalt der Übernahme von Garantien, die stets ein großes Risiko in sich bergen. Endlich werden in besonderen Fällen bestimmte Beträge ohne eine Gegenleistung hergegeben, sie bilden glatte Staatsgeschenke an die privatwirtschaftliche Seite. In jedem Falle trägt der Staat das gesamte Risiko — der Empfänger ist der bequeme Nutznießer.

Die Geschichte der staatlichen Subventionen ist lang und wechselreich, sie ist in der Nachkriegszeit besonders reich an interessanten Fällen. Die finanzielle Kriegsliquidation im Innern trägt nicht selten den Charakter der Subvention, die zum Ausdruck gelangt in der ungewöhnlichen Höhe gezahlter

Entschädigungen, in fortlaufenden hohen Zuschüssen, in umfangreichen Frachtermäßigungen usw. Wir haben dann nach dem Ruhrkriege den eklatanten Fall der Zahlung von 700 Millionen an die Schwerindustrie erlebt; es ist für diese Riesensubvention bis zur Stunde weder eine stichhaltige juristische noch eine finanzielle Begründung gegeben worden — sie ist ein offener Akt bourgeoiser Kapitalverschiebung aus der Staatskasse in die Geldschränke der Industrie.

Seit der Stabilisierung sind nicht nur die Subventionsfälle immer zahlreicher geworden, sondern es steigen auch fortgesetzt die Subventionsbeträge. Ein Vergleich von 1927 und 1928 weist eine Steigerung von rund 700 Millionen auf 1158 Millionen Mark auf. Die übernommenen Garantien erreichen 1928 die Höhe von 1189 Millionen Mark. Nach einer Sonderaufstellung, die dem Etat für 1929 beigegeben wurde, ist der Stand für Kredite und Garantien am 1. Juli 1928 folgender gewesen:

### A. Kredite

I. Landwirtschaft. Zur Förderung der Fischerei, zur Milderung der Notlage der Winzer, zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion, zur Stabilisierung des Roggenpreises und für Meliorationen sind insgesamt 107 Millionen Kredite gegeben.

II. Industrie, Handel und Gewerbe. An einzelne größere Industrieunternehmungen (Rheinmetall, Röchling, Oberschlesische Hüttenwerke AG.) und zur wirtschaftlichen Förderung der östlichen Provinzen Preußens sind insgesamt 58 Millionen Kredite gegeben worden.

III. Schifffahrt. Zur Förderung der Binnenschifffahrt und zur Binderung der Arbeitslosigkeit auf den Werften sind 49 Millionen Kredite gegeben, die bis 1947 zurückgezahlt werden sollen. Die Zins- und Rückzahlungen erscheinen bei dem Etat, bei dem die Kredite verausgabt sind.

IV. Luftschifffahrt. Zur Förderung der deutschen Luftschifffahrt sind an verschiedene Flugzeugwerke usw. Kredite im Gesamtbetrage von 9 Millionen gegeben.

V. Milderung der Arbeitslosigkeit. Im Wege der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und als Darlehen an die Deutsche Reichsbahn sind insgesamt 330 Millionen Kredite gegeben.

VI. Wohnungsfürsorge und Siedlung. Zur Förderung des Kleinwohnungsbaus, für landwirtschaftliche Siedlungen, für Flüchtlingswohnungen und für sonstige Wohnungs- und Siedlungszwecke sind insgesamt 373 Millionen Kredite gewährt worden.

VII. Besetztes Gebiet. Für Bauten und Behebung von Notständen in den besetzten Gebieten sind 71 Millionen Kredite gegeben, die größtenteils Tilgungskredite sind.

VIII. Sonstiges. Unter den für verschiedene Zwecke gegebenen Krediten im Gesamtbetrage von 151 Millionen befinden sich 147,5 Millionen aus Entschädigungsfonds gewährte Darlehen.

## B. Garantien

## I. Landwirtschaft

a) für Landkraftmaschinen . . . . .	21,0	Millionen RM.
b) " Flachwirtschaft . . . . .	7,5	" "
c) " Düngemittelfreite . . . . .	33,5	" "
d) " Winzer . . . . .	30,0	" "
e) " Milch- und Viehfrankenschulden . . . . .	1,0	" "
f) " Viehverwertungsgesellschaften . . . . .	22,0	" "
Zusammen		115,0 Millionen RM.

## II. Handel und Gewerbe

a) für Ausfentkredite . . . . .	138,5	Millionen RM.
b) " Exportkreditversicherungen . . . . .	65,0	" "
c) " sonstige Exportförderungen . . . . .	67,0	" "
d) " Industrieunternehmungen (Bulkan, Schichau, Mannesmann, Mechernicher Werke, Niederhiesl. Bergbau A.-G.) . . . . .	30,0	" "
e) " Dividendengarantie von 7 vH auf 400 Millionen Vorzugsaktien der deutschen Reichsbahn . . . . .	400,0	" "
Zusammen		700,5 Millionen RM.

## III. Schifffahrt

a) für Anleihe der Ostpreußenwerft-A.-G. . . . .	7,5	Millionen RM.
b) " " " Redar-A.-G. . . . .	8,0	" "
c) " " " Rhein-Main-Donau-A.-G. . . . .	36,5	" "
d) " " " Landdampfer . . . . .	16,5	" "
Zusammen		68,5 Millionen RM.

## IV. Wohnungs- und Siedlungswesen

a) für Kleinwohnungen für Reichsbedienstete und Kriegs- beschädigte . . . . .	25,0	Millionen RM.
b) " Flüchtlings-siedlung . . . . .	70,0	" "
c) " Kleinwohnungsbau . . . . .	200,0	" "
Zusammen		295,0 Millionen RM.

## V. Besetzte Gebiete

a) für Gemeinden mit Heilbädern . . . . .	2,5	Millionen RM.
b) " Landwirtschaft und Gewerbe . . . . .	5,5	" "
Zusammen		8,0 Millionen RM.

## VI. Sonstiges

für die deutsche Beamten-Genossenschaftsbank . . . . .	2,1	Millionen RM.
I bis VI zusammen		1189,0 Millionen RM.

Die enorme Belastung des Reichsetats durch die Kredite und Garantien liegt ohne weiteres auf der Hand. Die relativ hohen Aufwendungen für Arbeitsbeschaffung und Wohnungsbau kommen zu einem erheblichen Teil entweder direkt oder indirekt der privaten Wirtschaft zugute, zu einem andern Teil allerdings auch den Kommunen. Im übrigen sind Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot als Dauererscheinung Folgen der kapitalistischen Wirtschafts-anarchie; der Staat nimmt hier der Privatwirtschaft große Verpflichtungen ab, die sie eigentlich zu tragen hätte. Sehr interessant sind die in der Denkschrift enthaltenen Bemerkungen über das Risiko, das der Staat bei der

Übernahme der Garantien eingeht, es läßt sich nicht einmal schätzungsweise angeben. „Das in diesen Garantien liegende Risiko hängt von einer solchen Zahl wirtschaftlicher und vor allem auch politischer Umstände ab, daß eine auch nur annähernde Schätzung so gut wie unmöglich ist . . . Aber das eine läßt sich doch wohl schon sagen, daß am risikoreichsten Garantien für die einzelnen Industrieunternehmungen gegebene Kredite, also für die sogenannten Subventionenkredite sind, und daß ferner erhebliche Verluste in allen Fällen befürchtet werden müssen, in denen Hilfsmaßnahmen für Berufszweige, anstatt in Form von verlorenen Zuschüssen oder von Reichskrediten, die ja im Haushalt ebenfalls als Ausgaben erscheinen, in die Form einer Reichsgarantie gekleidet werden.“ Diese kritischen Darlegungen beruhen zweifellos auf alter Erfahrung; sie bestätigen den allgemeinen Eindruck, welch ungeheure finanzielle Belastung die Subventionen in jeder Form bedeuten.

Aber nicht nur das. Neben der finanziellen Gefahr darf der ökonomische Gesichtspunkt nicht außer acht gelassen werden. In ähnlicher Weise wie der Zoll ist die Subvention an ein Unternehmen oder an einen ganzen Wirtschaftszweig eine Faulheitsprämie — oder es ist der Versuch, Produktionsrichtungen aufrechtzuerhalten, die durch technische Entwicklung längst überholt sind. Es genügt der Hinweis auf die Rückständigkeit der Landwirtschaft, auch auf die Schifffahrt muß in dem gleichen Sinne hingewiesen werden — ganz zu schweigen von Unternehmungen wie Mannesmann usw. Einen typischen Fall dieser Art stellen die teils staatlichen, teils kommunalen Subventionen dar, die in letzter Zeit der Fensterglasindustrie gewährt wurden. Es handelt sich zunächst um Unternehmungen, die noch bis vor kurzem mit Handbetrieb und Mundgebläse durchgeführt wurden. Die Aufrechterhaltung dieser Betriebe ist absolut hoffnungslos. Nachdem nun in weitgehendem Maße die Umstellung auf maschinelle Erzeugung geschehen ist, zeigt sich, daß die Produktionskapazität erheblich höher ist als der Bedarf. Das letztere ist an sich nichts Neues mehr, es ist eine fast durchgängige Erscheinung in der deutschen Industrie. Das entscheidende jedoch ist, daß nun sowohl die rückständigen wie auch die maschinellen Betriebe aus öffentlichen Mitteln gespeist werden, lediglich zu dem Zweck der Arbeitsbeschaffung. Die mangelhafte Organisation der Fensterglasindustrie ist eine wesentliche Ursache dieses Mißstandes. Export ist so gut wie nicht möglich, da die ausländische Konkurrenz äußerst leistungsfähig ist. Die Ähnlichkeit dieses Falles mit dem desorganisierten Zustande der deutschen Kaliindustrie in der Vorkriegszeit ist unverkennbar. Auch die Kaliindustrie zehrte eine Reihe von Jahren von den staatlichen Subventionen und viele zweifelten an dem Aufkommen der „durch und durch kranken Industrie“, wie man sie gern nannte. Bis dann eine großzügige und zielbewußte Rationalisierung einsetzte, begleitet von einer straffen Konzentration. Heute ist die Kaliindustrie eine der rentabelsten deutschen Industrien — leider nicht in der Hand des Staates, sondern in privatkapitalistischem Besitz. Der Staat ist immer gut genug, mit seinem Gelde über die Krise hinwegzuhelfen, den großen Nutzen steckt dann das Privatkapital ein. Eine derartige „kalte Sozialisierung“ lassen sich die Unternehmer sehr gern gefallen . . .



Wir glauben, es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Arbeiterklasse die Subventionen, deren Auswüchse finanziell wie ökonomisch gleich schädlich sind, mit größter Entschiedenheit bekämpfen muß. Wenn irgendwann und irgendwo allein Selbsthilfe am Platze ist, so vor allem dann, wenn Teile der kapitalistischen Wirtschaft, die doch auf dem Privatbesitz und der Privatinitiative beruht, in Schwierigkeiten geraten. Am allerwenigsten haben wir ein Interesse an der künstlichen Aufrechterhaltung von Produktionseinrichtungen, deren Untergang doch besiegelt ist. Je früher die Abstoßung erfolgt, desto besser. Geld, das auf die Existenzverlängerung überlebiger Unternehmungsformen verwendet wird, ist weggeworfen, und deshalb ist das Risiko bei allen Subventionen, die gewährt werden, so außerordentlich hoch. Das finanzielle und volkswirtschaftliche Gesamtinteresse gebietet aus diesen Gründen, daß das Subventionswesen nicht noch weiter von Jahr zu Jahr wächst, sondern daß es radikal und konsequent abgebaut wird. Das ist zugleich ein Stück wichtiger Steuer- und Wirtschaftsreform.



## Die deutsche Werkzeugindustrie auf dem Weltmarkt

Aus der Volkswirtschaftlichen Abteilung des DVB

Karl Maier (Stuttgart)

In den ersten Jahren der Nachkriegszeit hatten die meisten Staaten das Bestreben, eigene nationale Industrien zu gründen oder die bestehenden auszubauen, selbst wenn dies wirtschaftlich in keiner Weise gerechtfertigt war. Diesem Expansionsprozeß war auch die Werkzeugindustrie unterworfen und die deutsche Werkzeugindustrie — die von alters her eine ausgesprochene Ausfuhrindustrie ist — stieß nach dem Kriege bei ihren Absichten zur Aufnahme der alten Beziehungen und bei ihrem Suchen nach neuen Absatzgebieten überall auf Wettbewerber, die unter dem Schutz einer nationalen Zollpolitik ihre eigenen Erzeugnisse auf den Markt bringen konnten. Zwei Umständen ist es in der Hauptsache zu verdanken, daß die deutsche Werkzeugindustrie trotz der vorhandenen großen Hemmungen wieder auf dem Weltmarkt festen Fuß fassen und in den letzten Jahren einen beträchtlichen Wiederaufstieg erreichen konnte. Diese sind der Mangel der ausländischen Industrie an traditionellen Erfahrungen und das Fehlen eines geschulten Arbeiterstammes. Die neu aufgetretenen Wettbewerber besaßen sich infolge dieser Umstände fast durchweg nur mit der Herstellung der einfachen, groben und schweren Werkzeugarten, in einigen Ländern wurde dieses Tätigkeitsgebiet auch durch den Gedanken der Frachtersparnis und durch die Besonderheiten des Inlandsbedarfs gefördert.

Nach einer Abhandlung in der Bergwerks-Zeitung (Nr. 121/1929) gehören zu den europäischen Ländern, die sich in weitgehendem Maße unabhängig gemacht haben, England, Frankreich, Belgien, Dänemark, Holland, Österreich, Italien, Polen, Spanien, die Tschechoslowakei, Schweden und die Schweiz.

Die belgische Werkzeugindustrie beherrscht den Inlandsmarkt vollständig in Axten, Beilen und Schaufeln. In Schraubstöcken und Schraubzwingen

wird etwa die Hälfte des Bedarfs hergestellt. Die dänische Industrie befaßt sich — entsprechend dem Agrarcharakter des Landes — vorwiegend mit der Herstellung landwirtschaftlicher Kleingeräte, mit denen der Inlandsmarkt vollkommen versorgt wird. Hobel werden bis zu 90 vH, Hämmer bis zu 50 vH im Inland hergestellt. In ähnlicher Weise ist die Lage in Holland, das sich für fast alle in der Milchwirtschaft benötigten Werkzeuge vom Ausland unabhängig machte und Äxte, Beile, Bohrer, Schneidbäden und Feilen herstellt. Bei Äxten und Beilen ist Holland sogar schon zur Ausfuhr übergegangen. Die italienische Werkzeugindustrie stellt jetzt Hämmer, Zangen, Bohrer, Schrauben u. a. m. in solchen Mengen und so billig her, daß das Ausland in diesen Artikeln kaum noch wettbewerbsfähig ist; in Polen ist die Herstellung von Äxten, Hämmern, Hacken, Schaufeln, Sicheln, Zangen weit fortgeschritten. Spanien hat sich in Bügeleisen und Haushaltwagen vom Ausland unabhängig gemacht. Die Tschechoslowakei hat durch die Aufteilung der Donaumonarchie etwa drei Viertel der vor dem Kriege sehr leistungsfähigen österreichisch-ungarischen Werkzeugindustrie übernommen, außerdem haben sich weite Kreise der tschechischen Eisenindustrie diesem Gebiet zugewendet. Dadurch entstand Überproduktion, der Drang nach anderen Märkten und der Entschluß, möglichst viele Werkzeugarten herzustellen. Außer Äxten und Hämmern werden in der Tschechoslowakei billige Sägen, Reibahlen, Gewindebohrer und Schneidbäden, Feilen und Raspeln, Schraubstöcke, Schraubzwingen, Lehren, Zirkel und Mikrometer hergestellt. Für Spaten, Schaufeln und Hauen, Maschinenmesser, Sägen und dergleichen ist die tschechische Industrie sehr bedeutend. Für Hämmer und Schaufeln ist das Ausland nicht mehr wettbewerbsfähig und die Tschechoslowakei treibt für ihre Verhältnisse eine namhafte Ausfuhr in Äxten, Beilen, Gabeln und rohen Schraubzwingen. Österreich hat seine ihm gebliebene Werkzeugindustrie ausgedehnt und hat es verstanden, sich Ungarn und Jugoslawien als Versorgungsgebiete zu erhalten. Die Schweiz stellt Feilen, Raspeln, Sensen, Sichel, Gabeln und andere landwirtschaftliche Geräte in immer mehr sich ausdehnendem Maße her und führt bereits Feilen und Präzisionswerkzeuge aus. Schweden besitzt eine sehr gut entwickelte Werkzeugindustrie, die fast alle Sorten von Hand- und Maschinenwerkzeugen umfaßt und gute Qualitätsware herstellt.

Für die deutsche Werkzeugindustrie war mit der Abwanderung der größeren Werkzeuge in die anderen Länder eine neue Situation geschaffen, sie mußte sich auf hochwertige und feinere Waren umstellen. Der Übergang zur Qualitätserzeugung vollzog sich ziemlich rasch. Ihren augenfälligen Ausdruck findet die Qualitätsverbesserung in der Verwendung hochwertigen Materials, insbesondere in der Verdrängung des billigen Flußstahls durch den Gußstahl bei allen den Werkzeugen, für die beide Stahlorten überhaupt in Frage kommen. Der bedeutendste Markt für deutsche Werkzeuge ist trotz der Unabhängigmachung der früheren Abnehmer immer noch Europa. Von der Ausfuhr des Jahres 1927 gingen rund 68 vH nach diesem Erdteil. Bei einer Gegenüberstellung der Ausfuhr 1924 mit 1928 findet man, daß eine bemerkenswerte Ausfuhrsteigerung für Sägeblätter, Bohrer, Gewindeschneidwerkzeuge, Zangen, Maschinenmesser und Meßwerkzeuge, bei landwirtschaftlichen

lichen Artikeln für Spaten, Schaufeln und kleinen landwirtschaftlichen Geräten eingetreten ist, während die Ausfuhr von Sensen, Sichel und Sabeln zurückging. Eine eindrucksvolle Sprache reden die Einfuhrzahlen. Sie sind bei allen landwirtschaftlichen Artikeln und Werkzeugen gestiegen. In bedeutendem Maße kommen Sensen und Sichel aus Osterreich, Feilen und Raspeln aus Schweden. Bei einer Gesamtausfuhrsteigerung von Bohrern und Gewindeschneidwerkzeugen trat ein Ausfuhrrückgang dieser Artikel im verflossenen Jahre bei Großbritannien und Italien ein. Bei Äxten und Beilen konnte die Ausfuhr nach den Niederlanden, der Schweiz, nach Argentinien und den Vereinigten Staaten erhöht werden, die Ausfuhr dieser Artikel nach Großbritannien ist gesunken. Ein Sinken der Ausfuhr ist ferner eingetreten für Spaten und Schaufeln nach Polnisch-Oberschlesien, nach Britisch-Ostafrika und nach Brasilien, für Sensen, Sichel und Hauer nach Britisch-West- und Ostafrika, Belgisch-Kongo, Brasilien und Kolumbien.

Um im Wettbewerb nicht zu unterliegen, wird die deutsche Werkzeugindustrie in noch umfassenderem Maße, als dies bereits geschieht, Qualitätsarbeiten liefern und sich weitgehend spezialisieren müssen. Qualitäts-Maschinenwerkzeuge, Präzisionswerkzeuge u. a. m. werden immer noch eine gute Aufnahme im Ausland finden. Der Abschluß geeigneter Handelsverträge wird zur Förderung der Beziehungen beitragen. Bis jetzt ist die Fertigwarenindustrie beim Abschluß vieler Handelsverträge nicht ihrer Bedeutung gemäß berücksichtigt worden.

## Das Rüstungskapital

Ernst W. Weithaas (Blauen)

Es sind gewiß der Übel nicht wenige in der kapitalistischen Welt, doch eines der größten und fluchwürdigsten ist zweifellos das Rüstungskapital: Das schöpft seinen Mehrwert, seinen Profit aus dem Blut der hingemordeten Völker, und das hat Hochkonjunktur, wenn Millionen von Menschenleibern im Granatenhagel zerseht werden oder verröcheln im Gistaasqualm!

Zwar ist es richtig: alles, was Kapital heißt, errafft und verdient, ohne daß ihm je das Wie und Wodurch moralisches Bauchgrimmen verursacht. Indessen, das Rüstungskapital verdient nur und nur durch den Massenmord. Es hat daher nicht allein das größte Interesse, daß Kriegsbrände entstehen, sondern auch, daß sie, wenn einmal entfacht, möglichst lange brennen; denn je größer und verheerender der Kriegsbrand, um so üppiger blüht das Rüstungsgeschäft.

Und in der Tat: die stärksten Antriebe erhält die chauvinistische Kriegsführung in allen Ländern durch das Rüstungskapital, das heißt durch die von ihm gekaufte oder subventionierte Presse. Patriotismus und nationale Phrase, das sind so die stereotypen Mittel, die dazu dienen müssen, das wahre Wesen des Rüstungskapitals zu verschleiern: eines Kapitals, das sich in allen Staaten gleich ist, das in seiner brutalen Gewinnssucht weder Vaterland noch nationale Grenzen kennt, sondern eben nur Profit, in dessen Erraffung es durch Blut watet und über Leichen geht, selbst durch das Blut und über die Leichen der eigenen Volksgenossen...

Die Firma Krupp in Essen nimmt für sich den Ruhm in Anspruch, in den Jahrzehnten vor dem Weltkrieg an die 53 000 Kanonen gegossen zu haben; davon lieferte sie die größere Hälfte, 27 000, ins Ausland, und zwar an 52 verschiedene Staaten, von denen dann im Weltkrieg mehrere sich gegen Deutschland zusammenfanden zum sogenannten Feindbund. Während also die Presse des Rüstungskapitals sich vor lauter Patriotismus nachgerade überschlug, wurden Tausende von deutschen Volksgenossen in Stücke gerissen durch Geschosse aus den Kanonen einer deutschen Rüstungsfirma. Jedoch dasselbe Schauspiel vollzog sich auch in Österreich, dessen Soldaten von den Russen hingemäht wurden mit Maschinengewehren aus den österreichischen Skodawerken, und ebenso wurden die Engländer vor den Dardanellen mit Geschützen beschossen, die Jahre zuvor erst nach der Türkei gewandert waren aus den Fabriken englischer Rüstungsfirmen.

Das sind nur drei Beispiele aus der Fülle des Materials, das Otto Lehmann-Rußbüldt zusammengetragen hat in einer ausgezeichneten Schrift, die soeben im Fackelreiterverlag, Hamburg-Bergedorf, in zweiter Auflage erschienen ist unter dem Titel: „Die blutige Internationale der Rüstungsindustrie.“ Aus dieser Schrift erfahren wir denn weiter, daß der schwungvolle Auslandshandel mit Kriegsmaterial sich keineswegs nur auf die Zeit vor dem Kriege beschränkte; auch während des Krieges stand er in üppigster Blüte, und zwischen Feind und Feind vollzog sich der regste Austausch zu Nutz und Frommen der gegenseitigen Bekriegung. Natürlich erfolgte dieser Austausch nicht auf direktem Wege, sondern man wählte dazu den Umweg über das neutrale Ausland, hauptsächlich über die Schweiz. Lehmann-Rußbüldt schreibt darüber unter andern:

„In den ersten acht Monaten des Jahres 1916 sind monatlich bis zu 250 000 Tonnen Eisen und Stahl nach dem neutralen Ausland exportiert worden, durchschnittlich 150 000 Tonnen. Der Heeresverwaltung wurde aber erklärt, daß man außerstande sei, monatlich 15 000 mehr für militärische Drahtwerke zu liefern. Der Stahlwerksverband zahlte lieber 5 Mk. Buße pro Tonne, als daß er den deutschen Vaterlandsverteidigern Stacheldraht lieferte. Denn das Ausland zahlte so hohe Preise, daß die Buße wieder herauskam. Das Stinneswerk Differdingen wurde einmal bei einem besonders bössartigen Fall solcher Art erlappt. Es geschah Stinnes aber nichts, gar nichts. Es geschah auch der Firma Thyssen nichts, als es ruchbar wurde, daß sie während des Krieges an Holland Infanterieschußsilde für 68 Mk. verkaufte, die sie der deutschen Heeresverwaltung mit 117 Mk. berechnete...

Die Gegenseite, also die Entente, lieferte über die Neutralen Gummi, bestimmte Ole, Spezialmetalle, insbesondere Kupfer an Deutschland und dessen Verbündeten. Denn die Exporteure der Entente mußten aus dem auffälligen Bedarf der Bezieger schließen, daß es sich um Kriegsbedarf für ihre Feinde handelte. Wie die deutschen Soldaten in Stacheldraht hängen blieben, der von Deutschland geliefert war, so wurden die englischen Soldaten von Granaten zerrissen, deren kupferne Führungsringe die Deutschen über neutrale Länder aus dem Rohstoffvorrat der Entente erhalten hatten.“

Hochverrat? Nein, privatkapitalistische Profitwirtschaft. Solange die besteht, solange wird auch nicht aufhören die „außerordentliche Akkumulation“, nämlich Krieg und Kriegsgeschäft. Zwar den Krieg hat man nunmehr abgeschafft und „geächtet“, indes die „Landesverteidigung“ ist geblieben, und



was das bedeutet, niemand weiß es besser zu würdigen als das Rüstungskapital. Also hat es darum noch keine Not: auch heute florieren Rüstung und Rüstungshandel rüstig weiter, trotz Völkerbund, trotz Abrüstungstamtam und Kriegsächtungspakt.

Von 1922 bis 1926, also innerhalb eines Jahrzehnts, steigerte sich die jährliche Weltausfuhr an Waffen, Munition und anderem Kriegsmaterial von 181 auf 244 Millionen Mark. Englands jährlicher Rüstungsexport ist allerdings im Verhältnis zur Vorkriegszeit von 150 auf 60 Millionen Mark zusammengeschrumpft, doch bei alledem blieb ihm ein guter Trost: es ist Deutschland, das sich auf diesem Gebiete mit einer Jahresausfuhr von 30 Millionen Mark bescheiden muß, um 100 vS voraus und marschiert nach wie vor an der Spitze des internationalen Rüstungshandels. Denn während Frankreich zurzeit alle Hände voll zu tun hat mit der Aufrüstung im eigenen Lande, so daß es mit seiner Jahresausfuhr von knapp 20 Millionen Mark noch hinter Deutschland zurückbleibt, brachte es die kleine Tschechoslowakei, die sich mit ihrer nationalen Selbständigkeit aus dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie auch die Pilsener Skodawerke eroberte, im Jahre 1926 bereits einmal auf die ansehnliche Kriegsmaterialausfuhr von fast 35 Millionen Mark und schlug mit dieser Leistung den deutschen Rekord auf dem europäischen Kontinent.

Schon vor dem Weltkriege machte die internationale Konzentration und Organisation des Rüstungskapitals die rührigsten Fortschritte, und heute steht die Menschheit vor der Tatsache einer Rüstungsinternationale von fast unübersehbarer Verschlingung und Tragweite. Bahnbrecher und Führer auf diesem Gebiete waren die europäischen Kanonenkönige und Panzerplattengewaltigen: die Krupp und Stumm in Deutschland, Vickers und Armstrong in England, Schneider-Creuzot in Frankreich. Riesenexponente des internationalen Rüstungskapitals, waren sie verflochten mit den Rüstungsunternehmen in allen Zonen und rafften und ramschten sie zusammen, was sich ihnen darbot an Rüstungswerken in allen Ländern. So war, um nur einige Beispiele zu nennen, die Firma Krupp hervorragend beteiligt an den österreichischen Skodawerken wie auch an dem Putilowkonzern in Rußland, der seinerseits wieder finanziell verflochten war mit Schneider-Creuzot in Frankreich. Vickers und Armstrong hintwiederum waren Mitteilhaber an der Panzerplattenfabrikation von Mutoran in Japan; sie erwarben ferner die japanische Kriegswerft de Frol und begründeten schließlich das portugiesische Flottenbauyndikat. Und als es galt, nach dem russisch-japanischen Kriege die russische Flotte wieder aufzubauen, da waren daran beteiligt in einträchtiger und einträglichler Zusammenarbeit britische, französische, belgische, deutsche und selbst amerikanische Firmen.

Es kam der Weltkrieg, und mit der Revolutionierung der Kriegsform, die in seiner letzten Phase eingeleitet wurde durch das Aufkommen neuer Kriegsmittel, wandelte sich nicht nur das Rüstungswesen, es erweiterte sich damit auch der Umfang der Rüstungsindustrie und des Rüstungskapitals. Wenn in der Vorkriegszeit die Rede war von Kriegsmitteln, so dachte man vorwiegend an Kanonen, Gewehre, Munition und sonstige militärische Ausrüstungsgegenstände. Als Rüstungsindustrie galt somit jene Industrie, die

diese Mittel herstellte, und als Rüstungskapital jene Kapitalgruppe, die ihre Akkumulation schöpfte aus der Herstellung dieser Mittel. Heute wissen wir, daß im nächsten Kriege nicht die Kanonen und Maschinengewehre entscheiden werden, sondern die Angriffe aus der Luft, also die Flugzeuge und Giftgasbomben. Die neuen Kriegsmittel, herausgeboren aus einer gewaltigen Entwicklung der Technik und Chemie, haben den Krieg entlokalisiert und das eigentliche Kampfgebiet verlegt von der zweidimensionalen Ebene in den dreidimensionalen Raum. Und das will besagen: Die Austragung des Krieges wird nicht mehr, wie bislang, auf ein enger oder weiter umgrenztes Gebiet von Front zu Front beschränkt bleiben, nicht mehr auf Linien und Festungen, nein, das Schlachtfeld des nächsten Krieges wird sich erstrecken über das ganze Land der feindlichen Mächte, vornehmlich aber auf die Großstädte und Industriezentren.

So hat sich der Umfang der Rüstungsindustrie ganz wesentlich erweitert: einmal durch die Fabrikation der neuen Kriegsmittel selbst, zumal der Flugzeuge und Giftgase, zum andern aber durch die Umwälzung, die durch diese neuen Mittel bewirkt wurde auf dem Gebiete des gesamten Rüstungswesens. Es zählen darum heute die Flugzeugindustrie und chemische Fabrikation ebenso zur unmittelbaren Rüstungsindustrie wie etwa die Kanonengießereien und Munitionsfabriken; indes nicht weniger zählen dazu auch die gesamte Eisenproduktion, die Kohlenbergwerke, die Ölgewinnung und Ölverarbeitung, die Zellstoffherzeugung und schließlich sämtliche Industrien, die zusammenhängen mit der Verkehrstechnik. Und darin liegt denn die ungeheure Gefahr dieser Entwicklung: fast alle Industrien werden zu Rüstungsindustrien und formieren fast alles Kapital zu Rüstungskapital, das durch den Krieg verdient und das daher das größte Interesse hat an der Entfesselung des Krieges.

Vorläufig sucht man allerdings noch zu profitieren durch den Ausbau der Rüstungsinternationale, und die Frage, was dann wird, wenn auch die internationale Profitverbrüderung nicht mehr genug abwirft, um den Mehrwerthunger des Rüstungskapitals zu stillen, diese Frage bleibt einstweilen eine drohende Ungewißheit. Noch hilft man sich mit der überstaatlichen Kartellierung und Vertrustung, mit Interessenverflechtungen, wie sie sich etwa darstellen in der deutsch-französisch-belgischen Rohstahlgemeinschaft oder auch darstellen in der deutschen IG. Farben AG., einem der gewaltigsten Chemietruste der Welt, dessen Auslandsbeziehungen sich erstrecken über Österreich, Italien, Spanien, Frankreich, Holland und England bis in die Vereinigten Staaten von Amerika. Chemie, Kohlegewinnung, Eisenproduktion gliedern sich so allgemach ein in die weltumspannende Rüstungsinternationale, während es mit einem andern, nicht minder wichtigen Rohstoff, nämlich dem Petroleum, in dieser Hinsicht noch seine großen Schwierigkeiten hat. Doch die Ansätze fehlen auch hier nicht ganz...

Ein Teil des Ölrieges verläuft zwischen der Standard Oil Comp., Amerika, die früher im Alleinbesitz von Rockefeller war und deren mächtigster Mann heute Walter E. Teagle ist, und der Royal Dutch Shell Comp., London, die eine holländisch-englische Gesellschaft ist, geleitet durch Sir Henry Deterding. Zwischen beiden Gruppen bahnt sich ein Ölriede an. Desto stärker wird aber die Spannung gegen

den russischen „Nepht Trusi“ anwachsen. Deterding sieht die Russen als Dräuber an, weil diese die stark in englischem Besitz befindlichen Quellen bei Baku ohne Entschädigung als Staatseigentum erklärt haben. Da er mit starken Verlusten arbeitete, mußte er sich anfangs 1929 zu einem Lieferungsabkommen mit den Russen bequemen.

Von dem Umfang der wirtschaftlichen Kräfte, die an der Weltorganisation von Kohle und Petroleum interessiert sind, erhält man einen Begriff, wenn man erfährt, daß an der Brennstofftagung der Weltkraftkonferenz Oktober 1928 in London 1400 Fachleute aus 47 Ländern teilnahmen...

Zürwahr, es ist aufrichtig zu wünschen, daß die Schrift Otto Lehmann-Rußbüldts, in allen Sprachen übersetzt, eine millionenfache Verbreitung findet unter allen Völkern der Erde; vielleicht kommt doch vielen ein Grausen an — vor dem Kapital der blutigen Akkumulation.

## Zur Reform der Arbeitslosenversicherung

A. Bröling (Schwelm)

Die Reichsanstalt für WAW befindet sich zurzeit in einer finanziellen Krise, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden kann. Die einzelnen Parteien und wirtschaftlichen Organisationen machen nun die verschiedensten Vorschläge zur Überwindung dieser Krise. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie die bürgerlichen Parteien wollen vor allen Dingen die sogenannten „Mißstände“ beseitigen und die Saisonarbeiter aus der Arbeitslosenversicherung ausschließen. Damit glaubt man dann das Problem gelöst zu haben. Da die Saisonarbeiter trotz ihrer angeblich „hohen Löhne“ Ersparnisse wohl kaum gemacht haben, müssen die Wohlfahrtsämter anstelle der Arbeitslosenversicherung für diese Leute eintreten. Bei den Wohlfahrtsämtern wächst das Geld bekanntlich auch nicht auf den Bäumen, sondern muß ebenfalls durch Abgaben aufgebracht werden. Es tritt somit nur ein Wechsel des zur Unterstützung Verpflichteten ein. Für die Reichsanstalt wäre das Problem dadurch schnell und schmerzlos gelöst, aber nicht für die Gemeinden. Für diese dürfte dann das Problem ebenso schwer zu lösen sein wie jetzt für die Reichsanstalt. Im übrigen hat der Gesetzgeber bei Schaffung des Gesetzes nicht nur an die konjunkturelle, sondern auch an die berufsübliche Arbeitslosigkeit gedacht und wollte die Arbeitslosigkeit aus beiden Ursachen unterstützt haben. Die gewünschten verschärften Maßnahmen gegen Mißbräuche in der Arbeitslosenversicherung sind nicht von so großer Auswirkung, daß sie ernsthaft für eine Sanierung der Reichsanstalt in Frage kommen. Auch dürfen bei einer eventuellen Verschärfung der Bestimmungen diese nicht so weitgehend sein, daß sie zu einer Schikane gegenüber den Erwerbslosen führen.

Der Präsident der Reichsanstalt hat in der Zeitschrift „Die Arbeitslosenversicherung“ darauf hingewiesen, daß im Winter 1926 die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger zwar um mehr als eine halbe Million geringer gewesen sei als im letzten Winter, daß aber neben den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Höhe von 3 vH öffentliche Zuschüsse im Betrage von zirka 697 Millionen Mark erforderlich gewesen sind. Diese Lasten ver-

teilten sich auf das Reich mit 271 Millionen, die Länder mit 271 Millionen und die Gemeinden mit 155 Millionen. In der ersten Hälfte des Jahres 1927 waren ebenfalls weitere 200 Millionen an Zuschüssen nötig. Man kann also nicht sagen, daß die finanziellen Schwierigkeiten der Reichsanstalt in dem neuen Gesetz zu suchen sind, wie es fälschlicherweise von offenen und versteckten Gegnern der Arbeitslosenversicherung immer wieder behauptet wird; sondern in der anhaltenden Wirtschaftskrise, insbesondere dem strengen und langen Winter. Eine Schwierigkeit gegenüber früher ergibt sich nur dadurch, daß die früheren Zuschüsse nicht erstattet zu werden brauchten, dagegen das Reich jetzt auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes das Geld erstattet haben will.

Ich möchte nun für die Sanierung der Reichsanstalt folgenden Vorschlag machen:

In der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung wird Unterstützung gewährt bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit des einzelnen Versicherten. Hier ist ein individuelles Ereignis die Ursache der Hilfsbedürftigkeit. Die Arbeitslosigkeit dagegen, hervorgerufen durch Wirtschaftskrisen, ist eine typische Erscheinung der heutigen Gesellschaftsform. Nicht einzelne sind es, die zufällig von der Arbeitslosigkeit betroffen werden, sondern ganze Wirtschaftsgruppen. Da die Arbeitslosigkeit großer Volksteile fast zu einem Normalzustand unserer Wirtschaft geworden ist, wäre es Aufgabe der Gesellschaft und als dessen Träger des Staates, für eine ausreichende Hilfe bei eingetretener unfreiwilliger Arbeitslosigkeit zu sorgen. Es ist eine Ungerechtigkeit, von den Arbeitern, die immer wieder das Opfer der Wirtschaftskrisen werden, allein das Geld für ihre unverschuldete Arbeitslosigkeit aufbringen zu lassen. (Der Arbeitgeberanteil ist nur ein Teil des Arbeitsertrages [Mehrwertes], den die Arbeiter durch ihre Arbeitsleistung geschaffen haben, letzten Endes also auch nur ein Beitrag der Arbeitnehmer.) Warum sollen die besitzenden Kreise sowie die höherbezahlten Beamten und Angestellten nicht auch für die Opfer der Wirtschaftskrisen eintreten. Über dem Haupt des Arbeiters schwebt ständig das Damoklesschwert der Arbeitslosigkeit, für die Beamten, Pensionäre, Werkdirektoren, Aktionäre usw. besteht diese Gefahr nicht. Gerade in bürgerlichen und rechtsstehenden Kreisen wird soviel geredet über Volksgemeinschaft, Notgemeinschaft usw., hier bietet sich für alle ein Feld, auf dem sie durch die Tat ihren Idealismus beweisen können. Wenn alle Beamten des Staates, der Länder, der Kommunen sowie der Privatindustrie 3 vH ihres Gehaltes abführen würden, läme schon eine ganz ansehnliche Summe zusammen. Diese Gruppen hätten dadurch bei eventuell eintretender Arbeitslosigkeit dann auch einen Rechtsanspruch, soweit sie nicht pensionsberechtigt sind, auf Arbeitslosenunterstützung. Für die Reichsanstalt wäre durch diese Beitragspflicht ein Gefahrenausgleich mit den Saisonarbeitern geschaffen. Vielleicht würden sich die Beamten dann etwas mehr wie bisher mit den Wirtschaftsfragen befassen und dem Arbeitslosenproblem nicht so weltfremd gegenüberstehen. Nach dem Artikel 163 der Reichsverfassung soll jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen not-



wendigen Unterhalt gesorgt. Der Sinn dieses Artikels kann nur sein, daß der Staat die Aufgabe der Versorgung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit übernehmen sollte und nicht, daß der Arbeiter selbst für seinen Unterhalt sorgen soll. Es bedeutet deshalb auch nur die Erfüllung des obersten Gesetzes des Deutschen Reiches, daß jeder Staatsbürger zu diesen Aufgaben herangezogen wird. Da die jetzige Beitragsleistung für 800 000 Erwerbslose ausreicht, sollte zumindest das Reich die Zuschüsse zur Verfügung stellen, die für eine Erwerbslosenzahl über 800 000 hinaus benötigt werden. Auch in England gewährt ja der Staat Zuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung.

Die hohen Ausgaben in der Arbeitslosenversicherung im letzten Winter sind verursacht durch den starken Frost. Das ist kein Ereignis, auf das der einzelne Arbeiter irgendeinen Einfluß hat, und doch soll er allein wieder die Mittel dafür aufbringen. Es wäre Pflicht der gesamten Gesellschaft, gemeinsam für die Opfer dieses Naturereignisses zu sorgen.

Zunächst hat meines Erachtens der Staat die Pflicht, die notwendigen Zuschüsse in Krisenzeiten — ohne Erstattungsspflicht — zur Verfügung zu stellen. Schließlich wären diese Zuschüsse immer noch dringender wie Zuschüsse für Panzerkreuzer und sonstiges Spielzeug für Offiziere. Lehnt der Staat die notwendigen Zuschüsse wegen Mangel an Mitteln ab, müßte jeder deutsche Staatsbürger, angefangen beim Reichspräsidenten, gesetzlich verpflichtet werden, 3 vH von seinem Lohn oder Gehalt als Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu zahlen. Nur dann kann von Volksgemeinschaft, Nächstenliebe und wie die schönen Worte alle heißen, gesprochen werden. Vielleicht überlegen sich unsere Reichstagsabgeordneten einmal diesen Vorschlag.

...

## Umschulung oder Umsiedlung brachliegender Arbeitskräfte

E. Langenberg (Bielefeld)

### II.

Trotzdem hat der Deutsche, wie überhaupt der Nordeuropäer, nicht so viel mit allerhand Mißlichkeiten zu kämpfen, wie ein Einwanderer nach den Staaten Südamerikas: Brasilien, Argentinien, Uruguay usw. Die Lebens- und Denkweise der dortigen Bevölkerung, Abkömmlinge der romanischen Rassen, sind dem Deutschen wesensfremd. Eine bigotte Frömmigkeit, die dicht neben einem ausschweifenden Sexualdrang der männlichen Bevölkerung besteht, schlägt das ganze öffentliche Leben in seinen Bann. Die Frau, meist als Arbeitstier oder Vergnügensobjekt betrachtet, ist wenig geachtet, ganz im Gegenteil zu Kanada. Dort sind, mit Ausnahme der großen Städte, die Frauen sehr rar und genießen demzufolge eher zu viel wie zu wenig Beachtung. Weiter tritt in den südamerikanischen Ländern der Staat kaum irgendwie als Treuhänder seiner neuen Bürger auf. Jeder ist auf sich angewiesen, dazu kommt ein heißes Klima, welches den Nordeuropäern unzutraglich ist, zumal die gesündesten und besten Provinzen schon von den ersten Einwanderern besiedelt sind. Anders in Kanada. Die Bevölkerung, obwohl sehr gemischt, setzt sich hauptsächlich aus den nordischen Rassen zusammen. Man fühlt sich unter gleichgesinnten,

zum mindesten wohlwollenden Menschen. Arbeit ist reichlich vorhanden und befindet sich der Eingewanderte nach einiger Zeit im Besitz eigener Mittel, was angesichts der Unmöglichkeit, allzuviel Geld in der Abgeschiedenheit der Wälder oder Prärien auszugeben, bald zur Tatsache wird, so beginnt eine bessere Zeit für ihn. Grund und Boden sind billig, die kanadische Regierung unterstützt den Farmer in loyaler Weise, tut alles, das Land aufzuschließen. Wenn man bedenkt, daß Kanada mit seiner ungeheuren Bodenfläche eine Einwohnerzahl von nur 9,5 Millionen besitzt, also kaum mehr denn die Riesenstadt New-York, so kann man sich einen Begriff der dort schlummernden Möglichkeiten machen.

Auch für den deutschen Arbeiter, der Auswanderer durch die Ungunst der hiesigen Verhältnisse werden will, ist es nicht ohne Interesse, daß die kanadische Regierung die Zulassung von Deutschen geradezu begünstigt. In der ersten Nachkriegszeit waren die Skandinavier die Bevorzugtesten, natürlich nach den Engländern, jetzt aber nehmen die Deutschen diese Stelle wieder ein. Man ist in kanadischen Regierungskreisen wie überhaupt in der Öffentlichkeit sehr enttäuscht, daß die Engländer so wenig Interesse daran haben, nach ihrem schönsten Dominion auszuwandern. Dies liegt wohl in der kreuzkonservativen Lebensauffassung des Durchschnittsengländers begründet. Wie er im gewerkschaftlichen Leben an seinen hundertfältigen Verbänden und Verbändchen festhält, hat er auch im Privatleben wenig Neigung, sich von seinen Gewohnheiten und Traditionen zu trennen. Waren Vater und Großvater Bergleute oder Baumwollspinner gewesen, muß es der Sohn auch werden, ungeachtet der Tatsache, daß in beiden Berufen niemals ein Fortkommen für ihn möglich sein wird. Der alte Expansions- und Abenteuergeist des Engländer der vorigen Jahrhunderte ist einem Typ des behäbigen Kleinbürgers gewichen, der sich schlechterdings in den rauen Prärien und Wäldern Kanadas nicht mehr durchsetzen kann. Ist der Andrang der englischen Arbeitslosen zu den Umschulungskamps der Regierung nicht eben überwältigend, so suchen sie, in Kanada zu etwas Geld gekommen, möglichst schnell wieder ins Mutterland zurückzukehren. Während des Jahres 1927 kamen 144 000 Einwanderer nach Kanada, wovon nur 50 000 aus dem englischen Königreiche zuwanderten. Gleich den Vereinigten Staaten sucht auch die kanadische Regierung die starke Einwanderung der Osteuropäer und Slawen zu unterbinden, weil sie zu rückständig in ihren Lebensgewohnheiten sind und auch gern zur Bildung von geschlossenen Siedlungen neigen, was nicht im Sinne der Regierung liegt. Die Deutschen stehen auf der Liste der bevorzugten Nationen und werden von den Farmern auch als erste von den Arbeitsvermittlungsämtern abgeholt. Ähnlich den Vereinigten Staaten hat sich auch Kanada gegen die Einwanderer der gelben Rasse verschlossen. Wenn auch kein Gesetz mit Einwanderungsverbot besteht, hat doch die kanadische Regierung in Tokio durch ihre Vertreter erreicht, daß die japanischen Behörden keine Erlaubnis zur Auswanderung nach Kanada geben. Ein Gebot, dem sie zwar nach außen höflich, doch mit innerer Erbitterung nachkommen.

Daß die Aufschließung des Landes riesenhafte Fortschritte macht, mag aus der Tatsache hervorgehen, daß aus den Vereinigten Staaten

allein 159 000 Automobile eingeführt worden sind (für 1928). Diese Wagen dürften in erster Linie einem weiteren, äußerst zukunftsreichen Gebiet des kanadischen Nationalreichtums, den Bergwerksgegenden, als Transportmittel dienen. Die Bodenschätze Kanadas sind in der Tat noch ganz unerschbar. Silber wird in den Felsenbergen bei Cobalt usw. gefunden, weiter Gold, Kupfer, Blei, Zink, Nickel in den Feldern von Porcupine, Kirkland Lake, Sudbury und Rouyn, weiter hat eine starke Tätigkeit in den Feldern des Westens, in Manitoba, eingesetzt. Eines der größten Hindernisse bei der Ausschließung der reichen Erzvorkommen ist neben dem Mangel an Arbeitskräften das fast gänzliche Fehlen von Kohlengruben. Allerdings wird dies im Zeitalter der Elektrifizierung nicht mehr so schwerwiegend sein wie vor einigen Jahrzehnten. Kanadas Wasserkräfte, die „weiße Kohle“, enthalten noch ungenutzte schlummernde Kräfte. Bereits heute steht das Land an zweiter Stelle der Wasserkraft benutzenden Länder. An der Spitze befindet sich Amerika mit 11 700 000 PS ausgenutzter Kräfte, dann folgt Kanada mit 4 600 000 PS, eine gewaltige Zahl, wenn man bedenkt, daß Norwegen mit seinen vielen Wasserfällen nicht einmal ganze zwei Millionen PS ausgebaut hat. Einen weiteren Ersatz für Kohle stellen die Oelfelder sowie große Teer- und Sandvorkommen dar. Mit Hilfe dieser Rohstoffe wird sich die Kalamität des Kohlenmangels überwinden lassen, die Anlage neuer elektrischer Schmelzöfen wird nur eine Frage der Zeit sein. Kanada hofft in kurzer Zeit nicht nur der Hauptlieferant der Welt an Weizen, sondern auch an Gold zu werden. Die Regierung versucht, die noch unerforschten Gebiete schnellstens aufzuschließen. Sie tut dies mit den modernsten und, da es schnell gehen muß, auch zweckmäßigsten Mitteln, mit dem Flugzeug. Unter der Aufsicht der Ontario Geological Survey Gesellschaft werden die Gebiete topographisch aufgenommen und Karten hergestellt. Da es sich um stark von unbekanntem Wasserläufen und Seen zerrissene Gebiete handelt, ist die Arbeit der Flieger doppelt wertvoll. Der Miner hat es nicht mehr nötig, sich mühselig durch unbekannte Gebiete hindurchzukämpfen; 1927 wurden bereits 45 800 Quadratmeilen photographiert. Während die Amerikaner die Hauptgeldgeber der großen Grubenunternehmen sind, werden daneben zahllose Gesellschaften aus den Geldern der kleinen Leute, der Bergleute selbst gebildet. Im Jahre 1926 betrug der Wert der geförderten Mineralien bereits 243 Millionen Dollar, in den letzten Jahren ist er dauernd gestiegen. Wiederum wird natürlich die schnelle Entwicklung durch den Mangel an Arbeitskräften gehemmt, zumal die Regierung nicht wahllos irgendwelche Klassen ins Land holt, wie es die Amerikaner während der Entwicklungsjahre der USA im vorigen Jahrhundert taten. Nach den Worten eines kanadischen Ministers wünscht Kanada nichts weniger als eine sprunghafte Entwicklung mit ihren unvermeidlichen gefährlichen Rückschlägen. Daß Kanada auf dem richtigen Wege ist, beweist die Tatsache, daß es die jetzt fällig werdenden Anleihen nicht mit aufs neue geborgtem Geld zurückbezahlt, sondern aus den Uberschüssen des Etats begleicht. Kanada hat das Stadium des Kapital-exports bereits erreicht, ist einer der kommenden Weltkreditoren.

Es wird manchen Deutschen, der in der Heimat keine Arbeit findet, der keine Aussicht hat, in freitwerbende Berufe „umgeschult“ zu werden,

nach diesem Lande hinziehen. Natürlich ist nach Lage der Sache nicht zu hoffen, daß die deutsche Regierung ihm irgendwelche Unterstützung dabei angeheihen läßt, wie es die englische tut. Kanada ist ja für die Geheimräte in der Wilhelmstraße noch „Feindesland“, und tatsächlich verliert der Deutsche in der Fremde allzu schnell sein Heimatsgefühl. Das aber macht ihn wiederum den nach guten Bürgern verlegenen Ländern besonders begehrenswert. Also, was man hier nicht lernt, wird man drüben schnell genug gezeigt bekommen. Und wenn die „Heimat“ für ihre Kinder kein Heim und Brot hat, warum sollen sich die Menschen dann nicht dort wohl fühlen, wo sie beides finden? Abgeraten muß natürlich von dem Versuch werden, die Ueberfahrt mit zu geringen Mitteln anzutreten. Die Höhe des Ueberfahrtspreises, der sich auf 115 bis 120 Dollar beläuft, kann man mit allen weiteren Auskünften gratis bei den Kontoren der großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften erfahren. Schon die dabei mitgegebenen Fragebogen, der Deklaration Form, beweisen, daß man nur körperlich untadelige Menschen drüben will. Schon ein Hautausschlag, Kopfschmerz oder Krampfadern schließen von der Beförderung aus. Uebrigens kann man nach der finanziellen Seite hin verhältnismäßig billig drüben anfangen. Während verschiedener Monate genügt, wenn drüben angekommen, außer dem Fahrpreis für ein Eisenbahnbillet nach Winnipeg, dem Zentrum des Weizengürtels (25 Dollar), ein „Vorzeigegeld“ von weiteren 25 Dollar. Dies allerdings nur während der begünstigten Monate und nur für Landarbeiter, die allein reisen. Für solche mit Familien gilt es während derselben Monate 250 Dollar vorzuzeigen. Einwanderer anderer Berufe oder Landarbeiter, die außer der Zeit ankommen, müssen im Besitz von 100 bis 150 Dollar bei der Landung sein. Familien entsprechend der Kopfzahl mit höheren Beträgen.

Natürlich sind dies nur einige kurze Angaben, wer ernstlich den Wunsch hat, auszuwandern, wendet sich an die betreffenden Gesellschaften oder an eine Geschäftsstelle der Canadian Pacific Railway. Die Entwicklung der nächsten Jahre wird zeigen, ob eine Verminderung der Arbeitslosenheere Europas auf einem anderen Wege herbeigeführt werden kann oder ob die Auswanderung, das Verlassen der Heimat die einzige Möglichkeit für Hunderttausende sein wird, wieder in Arbeit und zu Brot zu kommen.

:::

:::

:::

## Amtliche Lohnerhebungen in der Metallindustrie

Aus der Volkswirtschaftlichen Abteilung des DMB

Alfred Winkler (Stuttgart)

In dem Kampf um ausreichende Löhne und Erhöhung des Lebensstandards der Arbeiter ist die Lohnstatistik unentbehrlich. Die Gewerkschaften haben deshalb von jeher dieser Frage ihre ganze Aufmerksamkeit zugewendet und die eigene Lohnstatistik nach Möglichkeit ausgebaut. Bei der Beschaffung der Unterlagen für die Lohnstatistik sind sie auf die Angaben ihrer Funktionäre angewiesen. Die Erfassung der tatsächlichen Verdienste ist in der Metall-



industrie mit ihrer außerordentlichen Vielgestaltigkeit, den vielen Berufen und den stark voneinander abweichenden Lohn- und Altersstufen schwierig. Dazu kommt die seit Jahren sich vollziehende Umgruppierung ganzer Industrien, die Umstellung der Betriebe auf rationelle Arbeitsmethoden, die außerordentlichen Schwankungen des Beschäftigungsgrades und der zunehmende saisonmäßige Charakter verschiedener Industriezweige. Alle diese Umstände beeinflussen die Verdienste der Metallarbeiter sehr stark. In kleineren Betrieben ist die einwandfreie Feststellung der tatsächlichen Verdienste verhältnismäßig leicht und kontrollierbar, in größeren Betrieben ist dies ohne Einsicht in die Lohnbuchhaltung unmöglich.

Der Vorstand des DMB mußte sich bei seinen seitherigen Erhebungen deshalb in der Hauptsache auf die Feststellung der Tarislöhne beschränken. Die Angaben über die tatsächlichen Löhne beruhen entweder auf Anrechnung der Zuschläge zu den Tarislöhnen oder auf Schätzungen der Affordverdienste. Es ist klar, daß solche Methode nur zu Annäherungswerten, keineswegs aber zu einem einwandfreien Ergebnis führt. Das Statistische Reichsamt veranstaltet seit einiger Zeit Erhebungen über die tatsächlichen Arbeitsverdienste. Im Oktober 1928 wurde eine solche Erhebung auch in der eisen- und stahlerzeugenden sowie der metallverarbeitenden Industrie durchgeführt. Das Recht zu solchen Erhebungen gibt ein Gesetz über Lohnstatistik vom 27. Juli 1922 und die Verordnung über die Durchführung dieses Gesetzes vom 14. Juli 1927. Nach diesem Gesetz kann „die Reichsregierung Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten anordnen. Die Durchführung und Aufarbeitung der Erhebungen ist dem Statistischen Reichsamt übertragen. Über die Auswahl der von der Erhebung zu erfassenden Betriebe und Arbeitergruppen hat sich das Statistische Reichsamt mit den in Frage kommenden Gewerkschaften und Unternehmerverbänden zu verständigen. Die Ausfüllung der Fragebogen war Sache der Unternehmer, die Richtigkeit der Angaben war durch die Betriebsräte zu bestätigen.“

Für die Metallindustrie erstreckte sich die erfolgte Erhebung auf 25 Orte und auf folgende Gewerbebezweige: 1. Herstellung von Eisen- und Stahlwaren, 2. Herstellung von Metallwaren, 3. Maschinenbau, 4. Kessel- und Apparatebau, 5. Eisenbau, 6. Schiffbau, 7. Bau von Land- und Luftfahrzeugen, 8. Eisenbahnwaggonbau, 9. Elektrotechnische Industrie, 10. Feinmechanik und Optik.

Nach der Betriebszählung vom 16. Juli 1925 waren in Berlin nach Abzug der von der Erhebung nicht erfaßten Kleinbetriebe (bis zu 10 Arbeiter) 260 079 Arbeiter (einschließlich Arbeiterinnen) beschäftigt. Durch die Umfrage wurden in 29 Betrieben 81 146 Arbeiter gleich 31,1 vH der in Berlin beschäftigten Arbeiter erfaßt. Von diesen Arbeitern entfallen auf die

Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren . . . . .	2517 = 3,1 vH
Maschinen-, Kessel- und Apparatebau . . . . .	10418 = 12,8 "
Eisenbau . . . . .	1941 = 2,4 "
Bau von Land- und Luftfahrzeugen und Eisenbahnwaggonbau . . . . .	3082 = 3,8 "
Elektrotechnische Industrie . . . . .	61687 = 76,0 "
Feinmechanik und Optik . . . . .	1556 = 1,9 "

Zusammen 81 146 = 100 vH

Die fortschreitende Technik, die Anwendung moderner Arbeitsmethoden und die zunehmende Maschinenarbeit verdrängt die Lohnarbeit immer mehr aus den Betrieben der Metallindustrie. Nur in kleineren Betrieben ist noch Lohnarbeit vorherrschend. Diese Beobachtung wird durch die vorliegende Statistik bestätigt. Von den in Berlin erfaßten Arbeitskräften arbeiten 28 420 = 35 vH in Lohn und 65 vH in Akkord. Der Anteil der Akkordarbeit ist in den einzelnen Arbeitergruppen verschieden. Nach der untenstehenden Tabelle ist der Anteil der Akkordarbeit bei den weiblichen Arbeitern über 18 Jahre mit 79 vH am höchsten, es folgen die Facharbeiter mit 70,4 und die angelernten Arbeiter mit 67,6 vH. Nur bei den ungelerten Arbeitern überwiegt mit 70,5 vH weitaus die Lohnarbeit. Diese Arbeitergruppe ist vorwiegend mit unproduktiven Arbeiten wie Transport, Reinigung, im Lager und Hof beschäftigt und nur zu geringem Teil produktiv tätig.

Arbeitergruppe*	Ges arbeiten					
	in Zeitlohn			in Stücklohn		
	absolut	vH der erfaßten Arbeiter		absolut	vH der erfaßten Arbeiter	
		auf.	d. Arb.-gruppe		auf.	d. Arb.-gruppe
Facharbeiter über 21 Jahre . . . .	9471	11,7	29,6	22479	27,7	70,4
Angelernte Arbeiter über 21 Jahre	3924	4,8	32,4	8182	10,1	67,6
Ungelernte Arbeiter über 21 Jahre	10303	12,7	70,5	4312	5,3	29,5
Arbeiterinnen über 18 Jahre . . .	4722	5,8	21,0	17759	21,9	79,0
Zusammen	28420	35,0	—	52726	65,0	—

Von der Erhebung wurden alle vier Lohnklassen erfaßt. Jedoch beschränken sich die Feststellungen auf die zahlenmäßig am stärksten vertretene höchste tarifmäßige Altersstufe der über 21jährigen Arbeiter und der über 18jährigen Arbeiterinnen.

Um die Vergleichbarkeit mit den anderen Vertragsgebieten der Metallindustrie zu erhöhen, wurden die beiden Lohnklassen A und B der männlichen Facharbeiter und die Lohnklasse C und D der weiblichen Arbeiter zusammengezogen. Dies ergibt die oben dargestellte Einteilung der Arbeitergruppen.

Die mit der Zahl der erfaßten Arbeitskräfte gewogenen Durchschnittsverdienste ausschließlich der Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Arbeitergruppen	Zeitlohn in Pf.		vH	Stücklohn in Pf.		vH
	Durchschn. Stundenverd. ohne Zuschlag	Tarifschn. Löhne pro Stunde		Durchschn. Stundenverd. in Stücklohn	Akkordverdienst in Stücklohn	
Facharbeiter über 21 Jahre . . . .	113,6	101,8	11,6	124,8	115,8	7,8
Angelernte Arbeiter über 21 Jahre	89,0	85,0	4,7	105,4	97,8	7,8
Ungelernte Arbeiter über 21 Jahre	81,8	80,0	2,3	95,0	92,0	3,3
Arbeiterinnen über 18 Jahre . . .	58,9	57,0	3,3	65,5	65,8	—

\* In dem zurzeit gültigen Tarifvertrag wird nach folgenden Lohnklassen unterschieden: Klasse A hochqualifizierte Facharbeiter; Klasse B normale Facharbeiter; Klasse C einfache Facharbeiter und angelernte Facharbeiter; Klasse D einfache angelernte Facharbeiter und sonstige Facharbeiter.

Besonders hoch ist die Überschreitung der Tarifmindestlöhne bei den Facharbeitern mit 11,6 vH. Und hier wieder in den Industriezweigen, die in großem Umfang hochqualifizierte Facharbeiter benötigen. Im Stücklohn erreichten die Facharbeiter ein Plus von 7,8 vH über die Affordrichtsätze. Über dem Durchschnitt war die Überschreitung in den Eisen-, Stahl- und Metallwarenfabriken, in den Betrieben von Land-, Luftfahrzeugen und Waggonbau, in der Feinmechanik und Optik. In den übrigen Arbeitergruppen hielt sich die Überschreitung des Tariffstundenlohnes und des Affordrichtsatzes in engen Grenzen. Nur bei den Angelernten ergibt sich im Stücklohn die gleiche Überschreitung von 7,8 vH wie bei den Facharbeitern. Die Arbeiterinnen erreichen im Zeitlohn noch einen um 3,3 vH höheren Satz der Tarifmindestlöhne, dagegen bleiben dieselben im Stücklohn um ein geringes hinter den Affordrichtsätzen zurück. Dies gilt vor allem für die elektrotechnische Industrie.

Der durchschnittliche Bruttowochenverdienst (einschließlich der Zuschläge für Überstunden) betrug in der Erhebungszeit:

	in Zeitlohn	in Stücklohn
für Facharbeiter über 21 Jahre . . .	56,80 Mk.	58,95 Mk.
" Angelernte   " 21   " . . .	45,04   "	49,11   "
" Ungelernte   " 21   " . . .	40,22   "	44,58   "
" Arbeiterinnen " 18   " . . .	27,07   "	30,85   "

Nur in der Feinmechanik und Optik wurde sowohl im Zeitlohn wie im Afford ein Bruttowochenverdienst von 60,30 und 61,73 Mk. und im Eisenbau infolge der langen Arbeitszeit von 55 Stunden im Zeitlohn ein solcher von 61,56 Mk. erreicht. In Verbindung mit der Feststellung des Zeitlohn- und Stücklohnverdienstes wurde gleichzeitig die Arbeitszeit in den betreffenden Betrieben festgestellt, um den Bruttowochenverdienst ermitteln zu können. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit betrug:

	in Zeitlohn		in Stücklohn	
	Stunden	davon Ueberstb.	Stunden	davon Ueberstb.
für Facharbeiter über 21 Jahre	49 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	47	$\frac{3}{4}$
" Angelernte   " 21   "	50	2 $\frac{3}{4}$	46 $\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
" Ungelernte   " 21   "	48 $\frac{3}{4}$	2	46 $\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
" Arbeiterinnen " 18   "	46 $\frac{3}{4}$	1	47	$\frac{3}{4}$

Nach dem Tarifvertrag der Berliner Metallindustrie können für Gruppen von Arbeitern innerhalb 13 Wochen 15 Überstunden angeordnet werden. Nach den Erhebungen des Statistischen Reichsamts scheint aber diese Bestimmung nicht überall streng durchgeführt zu werden. Besonders im Eisenbau scheint das Überstundenunwesen eingerissen zu haben, hier entfielen auf die in Zeitlohn arbeitenden Facharbeiter 8 $\frac{1}{4}$ , auf die Angelernten 5 und auf die Ungelernten 6 $\frac{1}{4}$  Überstunden. Bei den Stücklohnarbeitern hielt sich die Zahl der Überstunden in mäßigen Grenzen.

Die vom Statistischen Reichsamts vorgenommenen Vergleiche mit den Vorkriegsverdiensten ergeben folgendes Bild:

Arbeitergruppe und Lohnform	Durchschnittliche Brutto- stundenverdienste			Durchschnittliche Brutto- wochenverdienste		
	1913/14 <sup>1</sup>	Okt. 1928	Okt. 1928 in vH von 1913/14	1913/14 <sup>1</sup>	Okt. 1928	Okt. 1928 in vH von 1913/14
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
<b>Facharbeiter über 21 Jahre:</b>						
in Zeitlohn . .	72	114,7	159	37,44	56,80	152
" Stücklohn . .	84	125,1	149	42,84	58,95	138
<b>Angelernte über 21 Jahre:</b>						
in Zeitlohn . .	55	90,1	164	29,01	45,04	155
" Stücklohn . .	69	105,7	153	35,19	49,11	140
<b>Ungelernte über 21 Jahre:</b>						
in Zeitlohn . .	48	82,4	172	27,36	40,22	147
" Stücklohn . .	62	95,3	154	32,86	44,58	136
<b>Arbeiterinnen über 18 Jahre:</b>						
in Zeitlohn . .	35	59,1	169	16,98	27,07	159
" Stücklohn . .	42	65,7	156	20,37	30,85	151

Die Steigerung der Stundenverdienste ist dem Kennwert nach am höchsten bei den ungelerten Zeitlohnarbeitern mit 172 vH, es folgen die Arbeiterinnen im Zeitlohn mit 169, die angelernten Zeitlohnarbeiter mit 164 und an letzter Stelle die im Zeitlohn arbeitenden Facharbeiter mit 159 vH. Im Stücklohn ist die Reihenfolge eine andere, hier stehen die Arbeiterinnen mit 156 vH an der Spitze, die Ungelernten mit 154 vH folgen an zweiter Stelle. Nach diesen kommen die Angelernten mit 153 vH und am Schluß stehen die Facharbeiter mit 149 vH Steigerung gegen die Vorkriegszeit. Bemerkenswert ist die geringe Steigerung der Wochenverdienste im Zeit- wie Stücklohn in allen vier Lohngruppen. Soweit die Durchschnittsverdienste wesentlich überschritten werden, resultieren diese Überschreitungen zum großen Teil aus der Überstundenarbeit. Bevor nicht die Ergebnisse in ihrer Gesamtheit vorliegen, erübrigt sich ein näheres Eingehen.

Die Zahlen zeigen die Wichtigkeit einer genauen Lohnstatistik für die Arbeiter. Leider wird dieser Tatsache viel zu wenig Beachtung geschenkt. Sicher wäre die Arbeit der Gewerkschaften und ihrer Funktionäre noch viel erfolgreicher, wenn immer rechtzeitig einwandfreie Zahlen zur Verfügung ständen.

## Die Neuregelung der Krisenunterstützung

H. Feldmann (Bitterfeld)

Die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes im letzten Winter, eine Folge des ungewöhnlich harten, lang anhaltenden Schnee- und Frostwetters, veranlaßte den Reichsarbeitsminister, die Vorschriften über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung mit Erlaß vom 22. Februar 1929 zu erweitern.

Es wurden sowohl die Vorschriften über den Personenkreis für die Krisenunterstützung nach der Verordnung vom 27. August 1928 wesentlich erweitert, als auch die Vor-

<sup>1</sup> Die Angaben beruhen auf Nachweisungen der größeren Elektrokonzerne und Maschinenfabriken sowie der Berliner Ortsverwaltung unseres Verbandes.



Schriften über die Höchstbezugsbauer der Krisenunterstützung außer Wirksamkeit gesetzt. Mit dem Erlaß vom 22. Februar 1929 wurden die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter ermächtigt, die Krisenunterstützung auf Angehörige alle Berufsgruppen, mit Ausnahme einiger Berufsgruppen, für die der Arbeitsmarkt noch nicht als ungünstig zu bezeichnen war, auszubehnen. Für die Bezugsdauer wurde bestimmt, daß bis zum 4. Mai 1929 in allen Fällen die Krisenunterstützung weiterzuzahlen ist, und zwar auch dann, wenn die Höchstbezugsbauer vorher erreicht war. Die letztere Bestimmung wurde durch einen späteren Erlaß bis zum 29. Juni 1929 und nochmals bis zum 6. Juli 1929 verlängert.

Ab 7. Juli 1929 gelten nun sowohl für den Personenkreis als auch für die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung die Bestimmungen eines neuen Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 29. Juli 1929.

Für den Personenkreis unterscheidet dieser Erlaß 4 Gruppen von Arbeitslosen, und zwar:

1. Arbeitslose aus Berufsgruppen, deren Angehörige ohne besondere Zulassung auf Anordnung des Reichsarbeitsministers die Krisenunterstützung erhalten.
2. Arbeitslose aus Berufsgruppen, deren Angehörige auf Anordnung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes in die Krisenunterstützung einbezogen werden.
3. Arbeitslose aus Berufsgruppen, deren Angehörige von der Krisenunterstützung ausgeschlossen sind.
4. Arbeitslose aller Berufsgruppen, die infolge ihres Alters unter 21 Jahren nicht zugelassen sind.

Grundsätzlich auf Anordnung des Reichsarbeitsministers sind zugelassen Angehörige folgender Berufsgruppen: Glasindustrie, Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Bekleidungs-gewerbe, Bühnenmitglieder einschließlich der Chorsänger, soweit diese Bühnenmitglieder sind und das bei Lichtspielaufnahmen verwandte darstellerische Personal, kaufmännische Angestellte, Büroangestellte und Techniker.

Diese Berufsgruppen sind zur Krisenunterstützung ohne weiteres zugelassen, sofern sie eine Anwartschaftszeit von 26 Wochen noch nicht erfüllt, wohl aber eine versicherungspflichtige Arbeitnehmertätigkeit von mehr als 13 Wochen in den letzten zwölf Monaten oder deren Ersatzzeiten nachweisen oder aber nach § 99 A.B.A.G. aus der Arbeitslosenunterstützung ausgesteuert sind.

Durch Anordnung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes können, wenn ein Bedürfnis dafür besteht, zur Krisenunterstützung zugelassen werden die Angehörigen der Industrie der Steine und Erden, soweit sie nicht bereits grundsätzlich vom Reichsarbeitsminister zugelassen sind, Spinnstoffgewerbe, Buchbinder, Kartonagenarbeiter und einschließliche Berufe, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit Ausnahme des Mällereigewerbes, des Getränke-gewerbes und einiger weiterer Berufsgruppen, Vielfältigungsgewerbe, kunstgewerbliche Berufe, Theater, Musik, Schaulstellungen aller Art, soweit Angehörige dieser Berufsgruppen nicht schon durch den Reichsarbeitsminister grundsätzlich zugelassen sind, und endlich un- und angelernte Fabrikarbeiter, die seit mindestens einem Jahre nur in solchen Betrieben tätig gewesen sind, in denen vorwiegend Angehörige der zur Krisenunterstützung zugelassenen Berufe beschäftigt worden sind, dort mit den Angehörigen dieser Berufe zusammengearbeitet haben und für eine Vermittlung in andere Beschäftigungen nach der Lage des Arbeitsmarktes und nach ihrer beruflichen Vergangenheit nicht in Frage kommen. Außerdem ist der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes berechtigt, in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern, wenn infolge ungewöhnlicher Ereignisse oder Umstände ein langanhaltender schwerer Notstand auf dem Arbeitsmarkt besteht, die Krisenunterstützung auch für die Angehörigen anderer Berufsgruppen zuzulassen. Die Zulassung darf jedoch nicht erfolgen für Arbeitslose unter 21 Jahren und für Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit als beruflich anerkannt ist, während der Dauer der berufsbüblichen Arbeitslosigkeit. Vor und nach Ablauf der Zeit, für die die berufsbübliche Arbeitslosigkeit anerkannt ist, kann die Krisenunterstützung auch für diese Personen zugelassen werden.

Abgesehen von vorstehender Möglichkeit der Einbeziehung wegen besonderer Notlage sind zur Krisenunterstützung nicht zugelassen die Angehörigen der Berufsgruppen: Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, chemische Industrie, Zellstoff- und Papierherstellung, Mälergewerbe, Getränkewerbe, Gesundheits-, Körperpflege und Reinigungsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaft, häusliche Dienste, Fachkräfte für das Baugewerbe, Bauhilfsarbeiter und Maschinenisten und Heizer.

Ferner sind alle Arbeitslosen auch der zugelassenen Berufsgruppen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von dem Bezug der Krisenunterstützung ausgeschlossen.

Über die vorstehend wiedergegebene Regelung hinaus können die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter noch Abrundungen des Personenkreises, für den die Krisenunterstützung zugelassen ist, vornehmen, soweit dieses zur Vermeidung von offensichtlichen Ungleichheiten erforderlich ist; zum Beispiel können die Fabrikmaurer und -zimmerer oder auch Maschinenisten und Heizer, die jahrelang nur in einer großen Maschinenfabrik tätig waren, den Angehörigen der Berufsgruppe Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen und Instrumente gleichgestellt werden. Jedoch dürfte in solchen Fällen ein besonderer Antrag, der über das Arbeitsamt an den Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes zu leiten ist, notwendig sein.

Aber nicht nur eine Abrundung des Personenkreises, sondern auch eine Einschränkung der zugelassenen Berufsgruppen für die Krisenunterstützung kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes vornehmen, sofern die Krisenunterstützung auf Grund der Lage des Arbeitsmarktes für einzelne Bezirke, Berufe oder Berufsarten entbehrt werden kann.

Für die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung gelten nunmehr wieder die Vorschriften des Erlasses vom 27. August 1928. Es gilt somit für jeden Krisenunterstützungsempfänger eine Höchstbezugsdauer von 39 Wochen. Indessen kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes oder auch der Spruchauschuß die Krisenunterstützung für Arbeitslose, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, bis auf 52 Wochen verlängern, wenn die Lage des Arbeitsmarktes dieses erfordert.

Für den Übergang gelten folgende Bestimmungen: 1. Krisenunterstützungsempfänger, die Angehörige von Berufsgruppen sind, die auf Grund des neuen Erlasses nicht mehr zur Krisenunterstützung zugelassen sind, scheiden spätestens mit Ablauf des 13. Juli 1929 aus. 2. Krisenunterstützungsempfänger, die die Höchstbezugsdauer von 39 Wochen, oder sofern sie über 40 Jahre alt sind, von 52 Wochen erreicht oder bereits überschritten haben, scheiden mit Ablauf des 20. Juli 1929 aus der Krisenunterstützung aus. 3. Krisenunterstützungsempfänger unter 21 Jahren scheiden mit Ablauf des 27. Juli 1929 aus der Krisenunterstützung aus. Wer bis zu diesem Tage das 21. Lebensjahr vollendet, kann für den Rest der Bezugsdauer die Krisenunterstützung weiterbeziehen. Wer nach dem Ausscheiden aus der Krisenunterstützung das 21. Lebensjahr vollendet, kann auf Antrag für den Rest der Bezugsdauer die Krisenunterstützung erhalten, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Für die Höhe der Krisenunterstützung, sowie für die Prüfung der Bedürftigkeit und für die Aufbringung der Mittel der Krisenunterstützung gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.



## Stillegungsverordnung und Aussperrung

Wird die Aussperrung durch die Sperrfrist gehemmt oder aufgehoben? — Ist die Zustimmung zur Entlassung erforderlich, falls Mitglieder einer Betriebsvertretung bei Stillegung einer Abteilung entlassen werden?

Otto Fischer (Berlin)

### I.

Mit dieser wichtigen Frage hatte sich das Arbeitsgericht zu Dresden in seiner Sitzung vom 26. Juli 1928 zu beschäftigen. Die Gründe, die hierzu Veranlassung gaben, waren folgende:

Ein Unternehmer der Metallindustrie hatte nach den Bestimmungen der Stillelegungsverordnung vom 8. November 1920 und 15. Oktober 1923 einen Antrag auf teilweise Stillelegung seines Betriebes gestellt, mit der Maßgabe, daß nach Ablauf der Sperrfrist 250 Arbeiter von den 306 im Betriebe befindlichen Arbeitern zur Entlassung kommen sollen. Die Anmeldung selbst erfolgte am 12. April 1928, während die Aussperrung, die durch den Verband der Metallindustriellen, Bezirk Dresden e. B., am 10. April beschlossen wurde, zwei Tage später mit Beendigung der letzten Schicht beginnen sollte. Das Gericht hatte nun zu prüfen, ob die Sperrfrist, die im § 2 der Stillelegungsverordnung vorgesehen ist, durch die mit Wirkung vom 13. April einsetzende Aussperrung, die mit Wirkung vom 12. April begonnene Sperrfrist heimete oder aufhob. Nach den Bestimmungen des § 2 der Stillelegungsverordnung heißt es:

„Innerhalb der im § 1 Abs. 2 festgesetzten Fristen und im Falle des § 1 Abs. 3 innerhalb von 4 Wochen nach Erstattung der Anzeige, darf ohne Genehmigung der zuständigen Demobilmachungsbehörde eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vorgenommen werden.“

Das setzt also voraus, daß, da die Stillelegungsanzeige erfolgte und die Sperrfrist mit dem 12. April zu laufen begann, der Unternehmer nicht berechtigt war, nunmehr von sich aus eine Veränderung der betrieblichen Verhältnisse vornehmen zu können. Wenn er sich dennoch dem Beschluß des Arbeitgeberverbandes fügte und seine Arbeiterschaft aussperrte, so wurde damit nicht die Sperrfrist aufgehoben, sondern sollte nach Auffassung der Arbeitnehmer nach Beendigung der Aussperrung wieder aufleben. Die Aussperrung wurde am 10. Mai aufgehoben. Der 10. Mai war der Endtermin für den normalen Ablauf der Sperrfrist, die mit dem 12. April zu laufen begonnen hatte.

Unmittelbar nach Beendigung der Aussperrung wurde dann die beabsichtigte teilweise Stillelegung durchgeführt und sind insgesamt 185 Arbeiter nicht wieder eingestellt worden, darunter auch vier Mitglieder der Betriebsvertretung. Die letzteren erhoben Einspruch gegen diese Handlungsweise. Sie erhielten mit den übrigen entlassenen Arbeitern dann noch die ihnen nach dem Tarifvertrag zustehenden 6 Tage Ferien bezahlt und nach Ablauf derselben dann ihre Arbeitspapiere zugestellt. Mit dieser Maßgabe befriedigten sich einige der entlassenen Arbeiterratsmitglieder nicht, sondern stellten ihre Arbeitskraft weiterhin zur Verfügung, was aber von dem Unternehmer abgelehnt wurde.

Von Arbeitnehmerseite wurde der Standpunkt vertreten, daß der Lauf der Sperrfrist durch die Aussperrung, also während der Zeit vom 13. April bis 10. Mai, nur gehemmt worden sei, daß die Frist erst am 11. Mai überhaupt zu laufen begonnen habe und daß deshalb während der nun folgenden 4 Wochen bis zum 8. Juni Entlassungen unwirksam gewesen wären. Die Gegenseite behauptet wiederum, daß gemäß § 1, Abs. 2, Satz 2 der Stillelegungsverordnung mit dem 11. Mai die Freifrist zu laufen begonnen habe und somit die Entlassungen im Einklang der Stillelegungsverordnung vorgenommen werden konnten.

Soweit sich die Arbeiterratsmitglieder auf ihre Stellung als Mitglieder des Arbeiterrats berufen, muß das Ansuchen der Weiterbeschäftigung abgelehnt werden, weil die Abteilungen, in denen die Kläger beschäftigt wurden, völlig stillgelegt worden seien und es nicht zumutbar sei, dieselben in einer anderen Abteilung weiterzubeschäftigen. Das Gericht vertrat die Auffassung der Kläger und bemerkte dazu:

„Durch die Stillelegungsanzeige unterwirft sich der Inhaber des Betriebes einer Verfügungsbeschränkung zugunsten der Demobilmachungsbehörde, deren leitende Gedanken zur Erläuterung der Stillelegungsverordnung von 1920 und der Abänderungsverordnung vom 15. Oktober 1923 herangezogen werden können. Für die Dauer der Sperrfrist wird sein Betrieb einer verstärkten durch die Strafvorschrift im § 7 ge-

sicherten Oberaufsicht der öffentlichen Verwaltung unterstellt. Das Interesse der öffentlichen Verwaltung erschöpft sich nicht darin, daß ihr ein Einblick in die Lage des Betriebes und eine gewisse Frist für die Einleitung von etwaigen Hilfsmaßnahmen eröffnet werde, sie hält den Betrieb unter dem Zwang der Fortführung seiner Produktionsstätigkeit. Die Lebensfähigkeit des Betriebes kann von der Behörde zutreffender beurteilt werden, wenn der Betrieb noch lebt und produziert. Daneben wird auch ein gewisser Zwang in der Richtung beabsichtigt sein, daß die Inhaber notleidender Betriebe die Anzeige der Stilllegung sobald dies ihnen unabweisbar zu sein scheint alsbald erstatten, so zeitig, daß ihr Betrieb jedenfalls noch 4 Wochen weiter in Gang gehalten werden kann. Führt hiernach bereits die Betrachtung unter dem die Stilllegungsverordnung von Haus aus leitenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zu der Schlußfolgerung, daß nicht bloß der zeitliche Ablauf der Sperrfrist seit Einreichung der Stilllegungsanzeige genügen kann, daß sich das Tor zu der ersehnten Freifrist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Stilllegungsverordnung vielmehr erst dann öffnet, wenn der der Stilllegung geweihte Betrieb auf die Dauer der Sperrfrist ein Zwangsstadium der Produktion unter gewisser öffentlicher Gebundenheit durchlaufen hat, so ist weiterhin den Klägern zuzugeben, daß durch die Abänderungsverordnung vom 15. Oktober 1928 der Entlassungsschutz, der ursprünglich nur eine Nebenwirkung der Verordnung gewesen sein mag, zu ihrem zweiten Zweck erhoben worden ist. Von der Abänderungsverordnung an muß auch ein Interesse, wenn auch nicht der betroffenen einzelnen Arbeitnehmer, denen, wie der Beklagten zuzugeben ist, aus individuellen Gründen im Einzelfalle der Lohnanspruch abgehen kann, so doch des Arbeitsmarktes erkannt werden, daß der zur Stilllegung entschlossene Betrieb, bevor er zur Stilllegung kommt, noch für die Dauer von 4 Wochen nach Einlegung der Stilllegungsanzeige seiner Belegschaft ihre Arbeitsplätze zur Verfügung hält. Der Betrieb, dessen Stilllegung angemeldet ist, darf während der Sperrfrist nicht schon stillliegen, muß noch im Betrieb sein, sonst läuft die Sperrfrist nicht."

Nach § 6 unter b der Stilllegungsverordnung finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung auf Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwendet werden. Es soll nicht angehen, die zu Kampfszwecken eingeleitete Betriebsruhe überzuleiten und fortzusetzen in ein Stilllegen wegen Produktionsunfähigkeit. Sobald der wirtschaftliche Kampf beendet ist, muß der Betrieb wieder produzieren. Will er stilllegen wegen Produktionsunfähigkeit, so muß er sich den Bestimmungen der Stilllegungsverordnung unterwerfen, also erst ein vierwöchiges Stadium behördlich überwachter Produktionsstätigkeit durchlaufen. Der Betrieb war, als die Stilllegungsanzeige erfolgte und die Sperrfrist zu laufen begann, noch bis zur Beendigung der Arbeitszeit am 12. April im Gange. Die Aussperrung setzte erst mit Ablauf der letzten Schicht am 12. April ein und wurde praktisch erst am 13. April wirksam. Zu dieser Zeit hatte sich aber die Beklagte durch Einreichung ihrer Stilllegungsanzeige bereits den Verfügungsbeschränkungen der Stilllegungsverordnung unterworfen. Insbesondere konnte eine Entlassung von Arbeitnehmern gemäß der Vorschrift im § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung der Demobilisierungsbehörde innerhalb der Sperrfrist nicht mehr zur Verwirklichung kommen.

Wird hiernach das bereits eingeleitete Stilllegungsverfahren einer dazwischengekommenen Aussperrung nicht entgegengetreten, so besteht andererseits kein Grund zu einer Rücksichtnahme über die Beendigung des Kampfszustandes hinaus zur Anerkennung von Nachwirkungen der Aussperrung. Für die Dauer der Aussperrung haben die Arbeitsverhältnisse geruht, derart, daß, ähnlich wie in den Fällen der Werkbeurlaubung einerseits keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung, andererseits keine Verpflichtung zur Lohnzahlung bestand. Aber das rechtliche Band der Arbeitsverhältnisse ist bestehen geblieben und löst, sowie der Kampfszustand der Aussperrung beendet ist,



sofort wieder aktuelle gegenseitige Verpflichtungen aus. Das während der Aussperrung ruhende unterbrochene Stilllegungsverfahren hat sich nach Abschluß der Aussperrung fortgesetzt und den Klägern auch weiterhin ihre Stellung im Betriebe gesichert, bis die Sperrfrist von insgesamt 4 Wochen Produktionsleistung des Betriebes nach Eingang der Stilllegungsanzeige erfüllt war.

## II.

Die Frage ist zu prüfen, ob die Zustimmung zur Entlassung von Mitgliedern der Betriebsvertretung erforderlich war, wenn die Abteilung, in der sie beschäftigt waren, stillgelegt worden ist. Die Gegenseite vertrat in diesem Falle die Auffassung, daß für Mitglieder der Betriebsvertretung kein besonderes Recht hergeleitet werden könne, um sie in anderen Abteilungen weiterzubeschäftigen, wenn die Abteilung, in der sie beschäftigt waren, stillgelegt wurde und sie beriefen sich dabei auf die Bestimmungen des § 96 Abs. 2 Ziffer 2 des BRG. Dort heißt es: Die Zustimmung ist nicht erforderlich „bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebes erforderlich sind“ und sie stützten sich insbesondere auf Flatorw, 12. verbesserte Auflage, Anm. 10 zu § 96.

Das Gericht konnte auch diese Anschauung nicht teilen und begründete seine Auffassung damit, daß die Kläger bis zu Beginn der Aussperrung Mitglieder des Arbeiterrats waren. Wenn ihnen nach den vorstehenden Ausführungen ihre Stellung im Arbeitsverhältnis zufolge des mit dem Stilllegungsverfahren verbundenen Entlassungsschutzes zunächst bis zur Beendigung der Aussperrung erhalten geblieben ist, so werden sie sich für den weiteren Bestand ihres Arbeitsverhältnisses von da an, und zwar ohne die zeitliche Beschränkung, bis zum Ablauf der vierwöchentlichen Sperrfrist nach dem BRG § 96 berufen können. Die Zustimmung des Arbeiterrats zur Entlassung der Kläger ist nicht eingeholt worden und einer der im Abs. 2 aufgeführten Ausnahmefälle, in denen die Zustimmung nicht erforderlich ist, lag nicht vor.

Zur Stilllegung des Betriebes im Sinne der Nr. 2 des § 96 ist es nicht gekommen. Eine teilweise Stilllegung, die nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 85 Abs. 2 Nr. 2 BRG zur Ausschließung des Einspruchsrechts genügt, will dem Gericht zur Befreiung von Erfordernissen der Zustimmung von § 96 Satz 2 Nr. 2 nicht genügend erscheinen. Die gegenüber § 85 Abs. 2 Nr. 2 engere Fassung des § 96 Abs. 2 Nr. 2 läßt sich in einem inneren Zusammenhang mit der Eigenart der Amtsstellung der Mitglieder der Betriebsvertretung bringen, dürfte dann aber einer Absicht des Gesetzes entsprechen und nicht als Redaktionsversehen zu übergehen sein. Die Betriebsvertretungen sind gesetzliche Vertretungen, Vertrauensorgane der gesamten Belegschaft. Eine Untergliederung findet nur insofern statt, als der Betriebsrat die gesamte Arbeitnehmerschaft, der Arbeiterrat nur die Arbeiterschaft, der Angestelltenrat nur die Angestelltenschaft vertritt. Dagegen kennt das Betriebsrätegesetz eine Untergliederung der Betriebsvertretungen nach den verschiedenen Betriebsabteilungen nicht, auch nicht etwa in dem Sinne, daß die einzelnen Mitglieder der Betriebsvertretung zu der Abteilung, in der sie beschäftigt sind, in einem Vertretungsverhältnis stünden.

Während der Einspruch nach § 84 ff. BRG dem nicht in Amtsstellung befindlichen Arbeitnehmer einen Schutz gegen eine frivole Kündigung seiner Person gewähren will und der Verdacht solcher frivolen Kündigung bereits dann entfällt, wenn mit der ganzen Abteilung, in der der Gefündigte beschäftigt war, auch sein Arbeitsplatz zwangsläufig außer Betrieb gesetzt worden ist, wird der Zweck der Vorschrift des § 96 BRG im Schutze der Institution der Betriebsvertretung gegen eine Veränderung ihres Mitgliederbestandes durch Maßnahmen des Arbeiterrats zu ersehen sein. Weil durch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitgliedes der Betriebsvertretung zugleich seine Mitgliedschaft in der Betriebsvertretung endigt, soll seine Kündigung der Zustimmung der Betriebsvertretung bedürfen. Während die gänzliche Stilllegung den ganzen Aufbau der Betriebsvertretungen erschüttert, bleiben diese durch eine Stilllegung einer bloßen Abteilung des Betriebes unberührt (vergleiche auch Urteil des

Reichsgerichts vom 16. Februar 1926 im *RAWI*. 1926 Amtl. Teil S. 193). Der Arbeiterrat, dem die Kläger angehören, besteht als solcher unverändert fort. Ebenso die Arbeitnehmerschaft des Betriebes als Kollektivgebilde, von der die Kläger als Vertrauenspersonen gewählt worden sind. Wenn auch die Belegschaft durch die vorgenommene Entlassung wesentlich verringert worden ist, so ist dies bei der Beurteilung der Frage von untergeordneter Bedeutung. Die Entlassung ist unwirksam, weil die Voraussetzungen, die zur Entlassung geführt haben, fehlten.

Die Bearbeitung der strittigen Frage läßt eine große Sachkenntnis des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts erkennen und die Begründung des Urteils zeigt, mit welchem Fleiß und Scharfsinn diese Materie bearbeitet worden ist. — Das Landesarbeitsgericht in Dresden als Berufungsinstanz beschäftigte sich mit dieser Frage in seiner Sitzung am 21. September 1928 und hob das Urteil der ersten Instanz teilweise auf. In der Begründung wird ausgeführt, daß sich das Gericht der Auffassung des Vorderrichters zu I nicht anschließen kann. Dagegen muß es zu II dem Vorderrichter beitreten. Diese Stellungnahme des Landesarbeitsgerichts zeigt, daß es sich seine Arbeit sehr leicht gemacht hat und sich scheinbar an die wichtigste Frage I nicht heranwagte, denn sonst wäre es nicht mit einem Schwung um diese Frage herumgegangen.

Das Reichsarbeitsgericht hat sich mit dieser Frage am 4. Mai 1929 beschäftigt und ist dem Urteil der ersten Instanz aus den unter I wiedergegebenen Gründen beigetreten. Zu der Auffassung des *AG* über das Verhältnis von § 85 Abs. 2 Nr. 2 zu § 96 Abs. 2 Satz 2 äußert es sich nicht. Bekanntlich hat es diese Frage bisher anders entschieden als das *AG*. Damit ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Kläger haben ihren Prozeß gewonnen. Durch die vorstehende Entscheidung hat sich erstmalig das Reichsarbeitsgericht mit einer Frage beschäftigt, die für die Gewerkschaftsbewegung von außerordentlicher Bedeutung ist.

## Die Unfallversicherung im Jahre 1928

Rudolf Karsten (Berlin)

Die Unfallversicherung gehört zu denjenigen Zweigen der Sozialversicherung, die keinen einheitlichen Versicherungsträger kennen. Im Jahre 1928 teilten sich in die Erledigung ihrer Aufgaben 66 gewerbliche und 40 land- und forstwirtschaftliche, insgesamt also 106 Berufsgenossenschaften, ferner 165 Ausführungsbehörden für Betriebe des Reiches und der Länder und 335 Provinzial- und gemeindliche, zusammen 500 Ausführungsbehörden. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften unterlagen im Jahre 1927 der Versicherung 917821 Betriebe mit 11391404 versicherten Personen; bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur gleichen Zeit 4605292 Betriebe mit 14053954 Versicherten. Die eigentlichen Berufsgenossenschaften erfaßten demnach 5523113 Betriebe mit 25445358 Versicherten, während die Reichs- und Staatsausführungsbehörden 762132, die Provinzial- und gemeindlichen Ausführungsbehörden 134882, zusammen also 897014 versicherte Personen zählten. Einschließlich der bei den 14 Zweiganstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften, der Tiefbau- und der Seeberufsgenossenschaften Versicherten erfaßte die Unfallversicherung im Jahre 1927 mehr als 26 Millionen Versicherter, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß etwa 3,5 Millionen gleichzeitig in der gewerblichen und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert sind. Für das Jahr 1928 liegen noch keine Berichte über die Zahl der erfaßten Betriebe vor. Die Zahl der Versicherten lag in dieser Zeit in den gewerblichen Berufsgenossenschaften mit rund 11920000 etwas über der Zahl des Vorjahres, bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist eine wesentliche Veränderung nicht eingetreten.

Der Gesamtaufwand für die Unfallversicherung belief sich im Jahre 1928 auf rund 378 Millionen Mark. Die Ausgaben für Unfallschädigungen betragen bei den gewerb-

lichen Berufsgenossenschaften rund 223616000 Mk., bei den land- und forstwirtschaftlichen rund 62180000 Mk. Die Kosten für Unfallverhütung beliefen sich bei denselben Genossenschaften auf rund 7 Millionen Mark und auf rund 840000 Mk. Die Verwaltungskosten gingen sowohl bei den gewerblichen wie bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Durchschnitt über 10 vH der gesamten Ausgaben hinaus. Das ist um so beachtlicher, weil die Arbeitgeber sonst bei jeder Gelegenheit über die zu hohen Verwaltungskosten der Sozialversicherung wettern. In der Unfallversicherung sind die versicherten Arbeitnehmer bis heute noch von jeder Mitbestimmung ausgeschlossen, die Arbeitgeber sind unbeschränkte Herren im Hause. Hier könnten sie „den anderen“ zeigen, wie es besser gemacht wird. In Wirklichkeit aber werden zum Beispiel die Verwaltungskosten der Krankenversicherung von denen der Unfallversicherung bedeutend übertroffen.

Außerordentlich bedenklich erscheint die Steigerung der Unfallziffer. Über die Anzahl der eigentlichen Betriebsunfälle (ohne Berufskrankheiten) unterrichtet folgende Aufstellung:

Versicherungsträger	Zahl der gemeldeten Unfälle		Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle	
	1927	1928	1927	1928
Gewerbliche Berufsgenossenschaft. . . . .	1 010 910	1 105 957	61 632	74 167
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. . .	214 169	245 920	67 853	78 381
Ausführungsbehörden. . . . .	90 334	72 746	6 465	4 641
Zusammen	1 315 413	1 424 623	135 950	157 189

Die Zahl der erstmalig entschädigten, also der anerkannten Unfälle ist damit gegenüber dem Jahre 1927 um etwa 16 vH gestiegen. Für die gewerblichen Berufsgenossenschaften allein beträgt dieser Satz sogar mehr als 23 vH. Dabei ist zu beachten, daß die Zahl der Beschäftigten bei weitem nicht in gleicher Weise gestiegen ist. Hinzu kommt, daß im Jahre 1928 eine verstärkte Unfallverhütungspropaganda in Wort, Schrift und Bild betrieben wurde und daß ferner die Zahl der technischen Aufsichtsbeamten bei den Berufsgenossenschaften vermehrt worden ist. Trotzdem bringt die Unfallstatistik derartig alarmierendes Zahlenmaterial. Wie erschreckend mangelhaft die Unfallverhütungstätigkeit der Berufsgenossenschaften ist, das beweist die Tatsache, daß die Aufsichtsbeamten der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1927 von 729 038 erfaßten Betrieben nur 129 007 besichtigen konnten. Bedinglich etwa der sechste Teil aller Betriebe kann also alljährlich einmal auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften hin von den Versicherungsträgern kontrolliert werden.

Zwar meldet der Geschäftsbericht, daß die Zentralstelle für Unfallverhütung bei dem Verbands der Berufsgenossenschaften weitere Kurse zur Aus- und Fortbildung der technischen Aufsichtsbeamten abgehalten habe; daß ferner zu gleichen Zwecken die Berufsgenossenschaften in steigendem Umfang ihre neu eintretenden technischen Aufsichtsbeamten zeitweise durch bewährte Beamte anderer Berufsgenossenschaften in Sondergebieten der Unfallverhütung einführen lassen. Die Anschaffung von Kraftwagen und Rädern für die technischen Aufsichtsbeamten habe weitere Fortschritte gemacht. Alle diese Bemühungen sind gewiß anzuerkennen, sie ändern aber an der Tatsache nichts, daß die Berufsgenossenschaften der vornehmsten Aufgabe jedes Versicherungsträgers, nämlich und vor allem eine wirksame Schadensverhütung zu betreiben, keineswegs gerecht werden.

Von der Gemeinschaftsarbeit der staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten mit den technischen Aufsichtsbeamten sagt der Bericht sehr vorsichtig, daß sie sich weiter eingeführt habe. Wie es aber um diese Gemeinschaftsarbeit steht, das zeigt uns folgende Feststellung: „Gewisse Schwierigkeiten, die sich aus der Verschiedenartigkeit der Aufgaben der beteiligten Stellen ergeben, bleiben allerdings weiter bestehen.“

Wenn die gewerkschaftliche Forderung nach Vereinheitlichung und Ausbau der Arbeitsaufsicht und Unfallverhütung noch eines dringenden Arguments bedurft hätte, so wäre es

durch die Angaben dieses Geschäftsberichts über die Unfallstatistik und die mangelhafte Unfallverhütungstätigkeit der Berufsgenossenschaften unwiderlegbar erbracht.

Die Berufskrankheiten, die auf Grund der Verordnung vom 15. Mai 1925 als zu entschädigende Unfälle anerkannt werden, weisen in der Unfallstatistik folgendes Bild auf:

Es wurden in den Jahren	1926	1927	1928
Berufskrankheiten gemeldet . . . . .	3943	4181	4343
davon entschädigt . . . . .	268	323	404

Die entschädigten Berufskrankheiten betragen in den Jahren 1926 bis 1928 nicht mehr als 0,21, 0,24 und 0,26 vH aller in diesen Jahren überhaupt entschädigten Unfälle. Die Arbeitgeber und mit ihnen die Rechtsparteien bekämpften seinerzeit die Verordnung über die Berufskrankheiten mit der Behauptung, daß sie eine schwer tragbare Mehrbelastung für die Unfallversicherung bedeute.

Über die Abfindung von Unfallrenten nach § 616 RVD sagt der Bericht, daß im Berichtsjahr 234 Rentenempfänger die Hilfe des Reichsversicherungsamts in Anspruch genommen haben. Ein Einzelfall gab dem RVA Veranlassung, bei einer Berufsgenossenschaft an Hand der Unterlagen eine eingehende Nachprüfung der Abfindungen aus den Jahren 1924 bis 1926 vorzunehmen. Dabei wurde festgestellt, daß im größeren Umfange die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet und Abfindungssummen willkürlich berechnet oder auf dem Wege der Vereinbarung mit dem Verletzten abweichend von dem gesetzlichen Tarif festgesetzt worden waren. Hier hat also eine plumpe Übervorteilung der Versicherten durch die Berufsgenossenschaft stattgefunden. Das RVA sah sich gegenüber dieser „sozialen Moral“ genötigt, im Aufsichtswege einzuschreiten, die Nachzahlungen an die Verletzten zu veranlassen und Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu verhindern geeignet sind.

Sehr interessant ist schließlich noch, was der Geschäftsbericht über das Arbeitseinkommen der bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Arbeitnehmer berichtet. Die Höhe der der Umlage zugrunde gelegten Löhne für die 11 920 000 versicherten Arbeitnehmer betrug 21 760 812 000 Mk. Im Durchschnitt hätte also jeder gegen Unfall versicherte Arbeitnehmer 1928 einen Jahresverdienst von 1826 Mk. oder pro Woche 35 Mk. gehabt.

Bei einem Vergleich zwischen der gesamten Lohnsumme und den Aufwendungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften ergibt sich folgendes: Auf je 100 Mk. Arbeitslohn entfielen für die Gesamtaufwendungen zur Unfallversicherung nicht mehr als etwa 1,24 Mk., während auf den gleichen Arbeitslohnbetrag für das so außerordentlich wichtige Gebiet der Unfallverhütung nur ganze drei Pfennig kamen. Von einer übertriebenen Wertschätzung von Arbeitergesundheit und Arbeitskraft kann hiernach wahrhaftig keine Rede sein.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Buchbesprechung

**Soziologie des Denkens** von M. S. Waage. Buchbeigabe zu den kulturpolitischen Monatsheften „Urania“. Broschiert 1,50 Mk., in Ganzleinen 2 Mk. Uraniaverlags-gesellschaft, Jena.

In einer kurzen Einleitung wird die biologische und soziologische Bedingtheit des Denkens behandelt, dann in verständlicher Weise die Erwerbung der Sprache geschildert, die dem Denken erst die soziologische Grundlage schafft und auch ihre Bedeutung für die Gesellschaft aufgezeichnet. Den Hauptinhalt des Buches bildet eine klare Darlegung der Anfänge des Denkens. In einem Schlußwort „Primitives Denken unserer Zeit“ wird schließlich nachgewiesen, welche Mächte an der Aufrechterhaltung jener uralten, für unsere Zeit und ihre Aufgaben aber völlig ungenügenden Denkmethode und Begriffe wirksam sind und welche Denkmethode wir zu pflegen haben. Das Buch ist jedem nach natur- und gesellschaftswissenschaftlicher Aufklärung Verlangenden bestens zu empfehlen.